



www.bargener-faehre.de

Lichterfahrt zum
Saisonabschluss
der Bargener Fähr

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Eider



Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG



Ankündigung der Informationsveranstaltungen (am Dienstag, 29.10.2013 und am Mittwoch, 30.10.2013)

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, bereits im letzten Infoblatt des Amtes KLG Eider (Nr. 20/2013) vom 07. Oktober 2013 haben wir auf die Billigung des Verkaufsprospekts der Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hingewiesen. Weiterhin haben wir bereits da einige wichtige Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Zeichnung der Anteile der Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG im Amt KLG Eider aufgeführt.

Eine Finanzierungsvoraussetzung für die Realisierung des Bürgerwindparks ist das Bereitstellen von Eigenkapital. Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes KLG Eider (außer Hemme und Wrohm) haben damit die Möglichkeit, sich finanziell an dem Bürgerwindpark zu beteiligen. Dadurch soll dann das von den Banken geforderte Eigenkapital eingeworben werden.

Eine Voraussetzung für die Beteiligung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres bei Zeichnung. Weiterhin muss der Hauptwohnsitz bereits vor dem 01.01.2013 in den zur Zeichnung berechtigten Gemeinden des Amtes KLG Eider sein.

Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 5000,00 und kann in weiteren Schritten zu je EUR 5.000,00 bis auf maximal EUR 150.000,00 erhöht werden.

Weitere Einzelheiten können Sie später dem Verkaufsprospekt der Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG (Betreiber-gesellschaft) entnehmen.

Die Betreibergesellschaft bietet auch zwei (2) Informationsveranstaltungen in der Markthalle in Tellingstedt an.

Wir haben uns überwiegend aus organisatorischen Gründen nur für Tellingstedt entschieden, da wir als Betreibergesellschaft verhindern wollen, dass die große Turnhalle in Hennstedt, aufgrund der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung nahezu drei (3) Tage gesperrt und dadurch der Sportbetrieb der Eiderlandschule und der Sportvereine in Hennstedt ausfallen würde. Wir gehen davon aus, dass Sie Verständnis für unsere Vorgehensweise haben.

Die Informationsveranstaltungen finden an zwei Tagen in der Markthalle in Tellingstedt statt:

- **Dienstag, 29.10.2013, 19:30 Uhr**
(Schwerpunkt: Teilnehmer/innen aus dem alten Amt Tellingstedt)
- **Mittwoch, 30.10.2013, 19:30 Uhr**
(Schwerpunkt: Teilnehmer/innen aus den alten Ämtern Hennstedt und Lunden)

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich bei unseren Informationsveranstaltungen zu informieren.

Das öffentliche Angebot für die Zeichnung der Angebote beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Zeichnungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger können dann ihre Beitrittserklärung, mit Angabe der gewünschten Beteiligungshöhe, bis spätestens Freitag, 06.12.2013, 24.00 Uhr bei den Geschäftsführern der Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG (Anschrift: Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt) einreichen.

Das Verkaufsprospekt mit der erforderlichen Beitrittserklärung bekommen Sie bei den Informationsveranstaltungen, aber auch danach beim Amt KLG Eider in Hennstedt und den Außenstellen in Lunden und Tellingstedt (beim Bürgerbüro).

Weiterhin können Sie auch Verkaufsprospekte mit den erforderlichen Beitrittserklärungen bei den Geschäftsführern und allen Beiratsvorsitzenden aus den jeweiligen Gemeinden bekommen. Sie können durch Ihre Beteiligung am Wertschöpfungsprozess im Amt KLG Eider aktiv teilnehmen. Durch die Investitionen am Bürgerwindpark Eider, besteht aus heutiger Sicht die Möglichkeit eine angemessene Rendite zu erzielen. Weiterhin nehmen an diesem Wertschöpfungsprozess regionale Unternehmen (z.B. Planungsbüro, Steuerberatungsbüro, Bauunternehmen, Banken, usw.) so-

wie die Verpächter der Nutzungsflächen für den Bürgerwindpark teil. Auch neue Arbeitsplätze können für die Zukunft geschaffen werden. Wichtig ist auch die Verbesserung der Haushaltslage in den verschiedenen Gemeinden des Amtes durch die anteilig zusätzlichen Gewerbesteuererinnahmen.

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass es sich bei der Beteiligung am Bürgerwindpark Eider um eine langfristige Investition handelt, bei der auch Risiken nicht ausgeschlossen werden können. Lesen Sie daher später den Verkaufsprospekt der Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG bitte aufmerksam durch, bevor Sie zeichnen. Für das Angebot zum Erwerb von Kommanditanteilen an der Bürgerwindpark Eider GmbH & Co. KG sind ausschließlich die Angaben in dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Verkaufsprospekt entscheidend.

Wir würden uns freuen, wenn Sie an unseren Informationsveranstaltungen in Tellingstedt teilnehmen würden.

Für
Bürgerwindpark GmbH & Co. KG/Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH
Beiratsvorsitzender: Jann Lorenzen
25779 Norderheistedt, Dorfstraße 1
Geschäftsführer: Gerald Grimmer
25779 Hennstedt, Horster Straße 9
Geschäftsführer: Marcus Alexander Rolfs
25782 Tellingstedt, Heider Straße 31

Verteilerstellen für den Verkaufsprospekt und die Beitrittserklärung:

Amt KLG Eider:
25579 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1 (Bürgerbüro)
25774 Lunden, Nordbahnhofstraße 7 (Bürgerbüro)
25782 Tellingstedt, Teichstraße 1 (Bürgerbüro)

Geschäftsführer:
Gerald Grimmer
25779 Hennstedt, Horster Straße 9
Marcus Alexander Rolfs
25782 Tellingstedt, Heider Straße 31

Beiratsvorsitzender:
Jann Lorenzen
25779 Norderheistedt, Dorfstraße 1

Beirat:
Ralf Karstens
25782 Süderdorf, Schelrader Straße 17
Heino Grimm
25782 Süderdorf, Wellerhoper Straße 1
Helmut Meyer
25782 Tellingstedt, Klaus-Groth-Straße 2
Alfred Kühl
25779 Glüsing, Dorfstraße 23
Hans Reeh
25779 Glüsing, Glüsingbergen 2
Norbert Rohwedder
25779 Norderheistedt, Meiereiweg 16
Hennig Dethlefs
25779 Hennstedt, Pferdekrug 1

Fundsachen

In der Gemeinde Tellingstedt wurde eine Hundeleine gefunden. Eigentumsansprüche können beim Amt KLG Eider Außenstelle Tellingstedt oder telefonisch unter 04836 990-44 oder unter 04836 90-88 geltend gemacht werden.

In der Gemeinde Tellingstedt, in der Nähe der Tankstelle, wurde ein Schlüsselband mit diversen Schlüsseln gefunden. Eigentumsansprüche können im Amt KLG Eider Außenstelle Tellingstedt, sowie telefonisch unter 04836 990-44 oder unter 04836 990-88 geltend gemacht werden.

In der Gemeinde Tellingstedt wurde ein Handy der Marke Nokia gefunden. Eigentumsansprüche können beim Amt KLG Eider Außenstelle Tellingstedt oder telefonisch unter 04836 990-44 oder unter 04836 990-88 geltend gemacht werden.

In einem Briefkasten der Post AG in Süderheistedt wurde ein Schlüsselbund mit diversen Schlüsseln und Anhängern hinterlegt. Außerdem wurde beim Sportplatz in der Gemeinde ein Mountain-Bike gefunden. Die Gegenstände wurden im Bürgerbüro Lunden als Fundsachen abgegeben. Eigentumsansprüche können beim Amt KLG Eider, Dienststelle Lunden, (Tel. 04836 990-45 oder 990-46) geltend gemacht werden.

Gratulationen im November 2013 im Amtsbezirk Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Im November 2013 haben wir 15 Geburtstagskinder und 5 goldene Hochzeiten.
Hierzu gratulieren wir sehr herzlich und wünschen alles Gute!

Datum	Anlass	Anschrift
01.11.	80. Geburtstag	Frau Elfriede Nack Tellingstedter Str. 2, 25782 Westerborstel
03.11.	80. Geburtstag	Frau Helga Greve Kaninsweg 5, 25782 Welmbüttel
04.11.	85. Geburtstag	Herr Wilhelm Schettiger Am Sender 14, 25782 Welmbüttel
05.11.	80. Geburtstag	Frau Lucie Römer Süderfeld 24, 25794 Dörpling
09.11.	85. Geburtstag	Frau Helmi Kappel Dorfstr. 24, 25779 Schlichting
13.11.	85. Geburtstag	Frau Ilse Hansen Schulstr. 20, 25786 Dellstedt
14.11.	80. Geburtstag	Frau Erika Hildebrandt Dahrenwurther Str. 2, 25774 Lehe
15.11.	90. Geburtstag	Frau Lydia Müller Kiefernweg 4, 25779 Hennstedt
16.11.	90. Geburtstag	Frau Elfriede Steffens Hauptstr. 8, 25794 Pahlen
18.11.	90. Geburtstag	Frau Elisabeth Tapken Klever Weg 28, 25779 Hennstedt
18.11.	90. Geburtstag	Frau Margot Fritsch Schulstr. 13, 25774 Lehe
18.11.	80. Geburtstag	Herr Wilhelm Hildebrandt Dahrenwurther Str. 2, 25774 Lehe
21.11.	80. Geburtstag	Frau Ruth Jensen Am Bahndamm 24, 25774 Krempel
22.11.	85. Geburtstag	Herr Uwe Hansen Waldweg 8, 25779 Wiemerstedt
25.11.	85. Geburtstag	Frau Ilse Looft Alte Bundesstr. 10, 25774 Krempel
01.11.	goldene Hochzeit	Eheleute Helga und Johann Junge Grüner Ring 11, 25791 Linden
01.11.	goldene Hochzeit	Eheleute Karin und Herbert Voß Dorfstr. 52, 25779 Schlichting
01.11.	goldene Hochzeit	Eheleute Helga und Hinrich Heckens Nien Damm 35, 25782 Tellingstedt
16.11.	goldene Hochzeit	Eheleute Liena und Klaus Ohlsen Süderfeld 24, 25794 Dörpling
16.11.	goldene Hochzeit	Eheleute Frauke und Günter Jacobs Mühlenstr. 19, 25774 Lehe

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Barkenholm



www.barkenholm.de

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Barkenholm
am Montag, 28. Oktober 2013, um 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gastwirtschaft „Jägerstuben“, Dorfstr. 28, 25791 Barkenholm

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2 vom 19. August 2013
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde am Bürgerwindpark Amt KLG Eider
5. Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum „G“, Astrid-Lindgren-Schule, Meldorf

6. Entsendung eines Mitgliedes in den Kindertagesstättenausschuss Süderheistedt
7. Bau- und Wegeangelegenheiten
8. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Thorsten Eggers*
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Barkenholm Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. August 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Barkenholm erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindewappen.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

„Von Gold und Grün durch einen blauen und silbernen Wellenbalcken schräglinks geteilt, oben ein grünes schräglinkes Birkenblatt mit Fruchtstand, unten sieben goldene 1:2:2:2 gestellte Ziegelsteine“

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(3) Die Gemeinde führt eine eigene Gemeindeflagge.

Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

„Auf einem durch einen blauen und einen weißen gewellten Streifen schrägrechts geteilten, oben gelben, unten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggenrechter Tinktur“

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Barkenholm - Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 EUR,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 EUR nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 EUR nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 250 EUR (die Gesamtbelastung 2.500 EUR) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 EUR nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 EUR,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 EUR nicht übersteigt.
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 EUR,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 EUR,
11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 250 EUR,
12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250 EUR,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
16. das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemein-

devertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Haushalts- und Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben Prüfung des Jahresabschlusses

2. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Unterhaltung von Straßen und Wegen, Bauangelegenheiten, Bauleitplanung, Öffentliche Einrichtungen

3. Kulturausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Sozialangelegenheiten

(2) In den Bau- und Wegeausschuss und den Kulturausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindegangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. August 2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barkenholm, den 01. Oktober 2013

gez. *Thorsten Eggers*
Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21. Oktober 2013



Hauptsatzung der Gemeinde Delve Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Delve erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindewappen.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

„In Grün ein einmastiges goldenes Segelschiff mit Großsegel und Wimpel, darunter ein breites silbernes Wellenband, bestehend aus einem halben Wellenberg, einem Wellental und einem halben Wellenberg“.

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

(3) Die Gemeinde führt eine eigene Gemeindeflagge.

Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

„Auf gelbem, oben und unten von einem grünen Streifen begrenzten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung“.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Delve, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 Euro (die Gesamtbelastung 10.000,00 Euro) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 150,00 Euro nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,

16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen, Grundstücksangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten, Steuern und Abgaben

2. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

3. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung

4. Kulturausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schul- und Kulturangelegenheiten, Erwachsenenbildung

5. Umweltausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Landschaftsplanung

In den Bau- und Wegeausschuss, den Kulturausschuss und den Umweltausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen

und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten der Gemeinde.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. August 2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Delve, den 01. Oktober 2013

gez. *Hans-Peter Maaß*

Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21. Oktober 2013

Gemeinde Dörpling

Hauptsatzung der Gemeinde Dörpling Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dörpling erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- Die Gemeinde führt kein eigenes Gemeindewappen.
- Eine Gemeindeflagge wird nicht geführt, bei öffentlicher Beflagung werden die Bundes- und die Landesflagge gezeigt.
- Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Gemeinde Dörpling, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

- Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- Sie oder er entscheidet ferner über
 - Stundungen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
 - die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
 - den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
 - die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
 - den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 50,00 Euro (die Gesamtbelastung 600,00 Euro) nicht übersteigt,
 - die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 1.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
 - die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 - die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,

12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
13. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
14. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
15. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
17. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
18. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

2. Projektausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon entsendet die Gemeinde Pahlen 5 Mitglieder und die Gemeinde Dörpling 4 Mitglieder. Weitere Mitglieder sind jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Gemeinden Tielenhemme und Wallen.

Aufgabengebiet:

Feuerwehr, Sporteinrichtungen, Kindergarten, Kinderspielplätze, Schwimmbad, Gemeindestraßen, Abwasser, Schloss/Jugendherberge, kulturelle Angelegenheiten, soziale Angelegenheiten, Tourismusangelegenheiten.

Entscheidungskompetenzen:

Abschließende Entscheidungsbefugnis für Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bis 2.500,00 Euro je Einzelfall im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

In den Projektausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen

und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. August 2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dörpling, den 08. Oktober 2013

gez. Volker Lorenzen

Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21.10.2013

Gemeinde Fedderingen

Hauptsatzung der Gemeinde Fedderingen Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Fedderingen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen.
- (2) Eine Gemeindeflagge wird nicht geführt, bei öffentlicher Beflagung werden die Bundes- und die Landesflagge gezeigt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Dienstsiegel mit der Inschrift: „Gemeinde Fedderingen, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 250,00 Euro (die Gesamtbelastung 10.000,00 Euro) nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150,00 Euro nicht übersteigt,
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
 11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,

12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

2. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegeangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Bauleitplanung

In den Bau- und Wegeausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstim-

mung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeanliegen betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. August 2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fedderingen, den 08. Oktober 2013

gez. Gabriele Beetz

Bürgermeisterin

Amt Kirchspiellandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21.10.2013

Gemeinde Gaushorn

Hauptsatzung der Gemeinde Gaushorn Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Gaushorn erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde führt kein eigenes Gemeindewappen.

(2) Eine Gemeindeflagge wird nicht geführt, bei öffentlicher Beflagung werden die Bundes- und die Landesflagge gezeigt.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Gemeinde Gaushorn, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

- Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
- die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
- die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschritten wird,
- den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
- den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 50,00 Euro (die Gesamtbelastung 600,00 Euro) nicht übersteigt,
- die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 1.000,00 Euro nicht übersteigt,
- die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
- die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
- die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
- die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
- die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
- die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
- Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. FinanzausschussZusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses, Finanz- und Haushaltswesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben

2. FeuerwehrausschussZusammensetzung:

5 Mitglieder, davon entsendet die Gemeinde Gaushorn 2 Mitglieder, die Gemeinde Welmbüttel 2 Mitglieder und die Gemeinde Schrum 1 Mitglied

Aufgabengebiet:

Feuerwehrangelegenheiten der gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5**Gemeindevertretung**

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindegangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7**Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder

der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 Euro, hält.

§ 8**Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9**Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. August 2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gaushorn, den 08. Oktober 2013

gez. *Ernst Schnepel*

Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21.10.2013

Gemeinde Glüsing

Hauptsatzung der Gemeinde Glüsing Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Glüsing erlassen:

§ 1**Wappen, Flagge, Siegel**

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen.

(2) Eine Gemeindeflagge wird nicht geführt, bei öffentlicher Beflagung werden die Bundes- und die Landesflagge gezeigt.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Dienstsiegel mit der Inschrift: „Gemeinde Glüsing, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 250,00 Euro (die Gesamtbelastung 10.000,00 Euro) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150,00 Euro nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

2. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegeangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Bauleitplanung

In den Bau- und Wegeausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindegangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn

er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. August 2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Glüsing, den 08. Oktober 2013

gez. *Ursula Rink*
Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21.10.2013

Gemeinde Groven



Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen in Groven

Die Gemeinde Groven bietet nachfolgende drainierte Ackerflächen der Gemeinde zur Verpachtung an:
Gemarkung Groven, Flur 1, Flurstücke 79/2 und 223/78 in einer Gesamtgröße von 2,3260 ha
Wir bitten um Hergabe eines **Pachtangebotes bis zum 15.11.2013** an das Amt KLG Eider, z.Hd. Herrn Dethlefs, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt.

Gemeinde Hemme



Am 02. Oktober 2013 verstarb

Herbert Schmück

im Alter von 79 Jahren.

Der Verstorbene gehörte von April 1974 bis April 1978 der Gemeindevertretung Hemme an.

Er hat sich in dieser Zeit mit Tatkraft und Umsicht für die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hemme eingesetzt.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Gemeinde Hemme
Hans Peter Witt
Bürgermeister

Hemme, den 08. Oktober 2013

Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hennstedt **am Mittwoch, 23. Oktober 2013, um 18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Amtshauses in Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 1 vom 02.09.2013
3. Mitteilungen des Vorsitzenden
4. Die Gemeinde als Träger der offenen Ganztagschule
5. Eingaben und Anfragen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt.

6. Personalangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Meinhard Lübbers*
Ausschussvorsitzender

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hennstedt

am Dienstag, 22. Oktober 2013, um 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Amtshauses in Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 30.07.2013
3. Mitteilungen des Vorsitzenden
4. Sachstand Gemeindewohnungen
5. Sachstand Buswartehaus Rolfstraße
6. Sachstand Ostenbeeksweg
7. Sachstand Überprüfung Straßennutzung „Am Deich“ im OT Horst
8. Sachstand Feuerwehrgebäude (Informationen von Lasse Kienischerf)
9. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Otto Beeck*
Vorsitzender



Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hollingstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindewappen.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

„In Gold unter einem schmalen blauen Wellenbalken ein schwarzer Spaten zwischen zwei grünen über Kreuz gestellten blauen Eichenästen“.

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

(3) Eine Gemeindeflagge wird nicht geführt, bei öffentlicher Beflaggung werden die Bundes- und die Landesflagge gezeigt.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Hollingstedt, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 250,00 Euro (die Gesamtbelastung 10.000,00 Euro) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 250,00 Euro nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeinde-

vertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Haushalts- und Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben

2. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung

3. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

4. Kulturausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Fremdenverkehr, Altenbetreuung, Ortsverschönerung

5. Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder, davon 2 Mitglieder der Gemeindevertretung Hollingstedt.

Weiteres Mitglied ist die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Bergewörden

Aufgabengebiet:

Feuerwehrangelegenheiten

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten

der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeanliegen betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. Juni 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hollingstedt, den 08. Oktober 2013

gez. Helmi Rau
Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21. Oktober 2013

Gemeinde Krempel

Finanzamt Dithmarschen
S 3378 A

Heide, 02. Okt. 2013

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Nachschätzung gem. § 11 BodschätzG in den Gemeinden Krempel und Rehm-Flehde-Bargen (Gemarkung Krempel und Rehm) werden in der Zeit vom 21. Oktober bis 21. November 2013 im Zimmer 111 des Finanzamts Dithmarschen, Außenstelle Heide, Ernst-Mohr-Straße 34, offen gelegt.

Offen gelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Nachschätzungsergebnisse niedergelegt sind. Die offen gelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Grundstücke der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu.

Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 21. Dezember 2013 beim Finanzamt Dithmarschen, Außenstelle Heide entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Der Vorsteher des Finanzamtes

Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de

Hauptsatzung der Gemeinde Linden Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. September 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Linden erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindewappen.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

„Gespalten von Silber und Rot. Vorne im schwarzem, mit einem silbernen Balken belegten Schildfuß wurzelnd ein grüner Lindenbaum am Spalt, der einen kleineren, ebenfalls im Schildfuß wurzelnden grünen Lindebaum teilweise überdeckt. Hinten am Spalt das silberne holsteinische Nesselblatt.“

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

(3) Die Gemeinde führt eine eigene Gemeindeflagge.

Die Gemeindeflagge wird wie folgt beschrieben:

„Auf gleichmäßig in eine vordere blaue und eine hintere weiße Hälfte geteiltem Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggenrechter Tingierung, umgeben von einem zwölfteiligen Sternenkranz in verwechselten Farben“.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Linden, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150,00 Euro (die Gesamtbelastung 10.000,00 Euro) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/Jährliche Mietzins 150,00 Euro nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

2. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben

3. Bauausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Bauleitplanung

4. Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Straßen- und Wegewesen

5. Ausschuss für Kinder und Jugend, Bildung und Sport

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kinder- und Jugendliche, Bildungs- und Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports

6. Kulturausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur, Gemeinschaftswesen, Fremdenverkehr, Altenbetreuung

In den Bauausschuss, den Umweltausschuss, den Ausschuss für Kinder und Jugend, Bildung und Sport und den Kulturausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

- c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- (6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten der Gemeinde.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06. Juni 2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Linden, den 01. Oktober 2013

gez. Jens Uwe Franck

Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21. Oktober 2013

Gemeinde Pahlen

Einladung

Zu der am **Freitag, 25. Oktober 2013, um 19:00 Uhr**, im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 45, Pahlen, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Projektausschusses der Gemeinden Pahlen/Dörpling lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 27.08.2013
3. Mitteilungen
4. Kindergartenangelegenheiten - Abschlussbesprechung
5. Friedhofsangelegenheiten - Jahresabschluss 2012
6. Feuerwehrangelegenheiten - Stellplatz für VW-Bus
7. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker von der Heyde

Ausschussvorsitzender

Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Finanzamt Dithmarschen
S 3378 A

Heide, 02. Okt. 2013

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Nachschätzung gem. § 11 BodschätzG in den Gemeinden Krempel und Rehm-Flehde-Bargen (Gemarkung Krempel und Rehm) werden in der Zeit vom 21. Oktober bis 21. November 2013 im Zimmer 111 des Finanzamts Dithmarschen, Außenstelle Heide, Ernst-Mohr-Straße 34, offen gelegt.

Offen gelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Nachschätzungsergebnisse niedergelegt sind. Die offen gelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Grundstücke der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu.

Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 21. Dezember 2013 beim Finanzamt Dithmarschen, Außenstelle Heide entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Der Vorsteher des Finanzamtes

Gemeinde St. Annen



Verkauf landwirtschaftlicher Flächen

Die Gemeinde St. Annen bietet nachfolgende Flächen im süd/westlichen Teil der Gemeinde St. Annen zum Verkauf an Gemarkung St. Annen, Flur 6,

Flurstück 101 = 0.51.25 ha
Flurstück 103 = 0.54.14 ha
Flurstück 104 = 0.51.87 ha
Flurstück 105 = 0.51.61 ha
Flurstück 106 = 0.49.56 ha
Flurstück 148 = 0.51.65 ha

Wir bitten um Hergabe eines **Kaufangebotes bis zum 10.11.2013** an das Amt KLG Eider, z. H. Herrn Dethlefs, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt.

Gemeinde Süderdorf



Einladung

Zu der **am Mittwoch, 23. Oktober 2013, um 19:30 Uhr**, im Hause von Jutta Beeck, Immenstedter Str. 20, 25782 Süderdorf, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Süderdorf lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift vom 13.03.2013
4. Vorbereitung der Weihnachtsfeier
5. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Jutta Beeck*
Vorsitzende

Gemeinde Süderheistedt



Hauptsatzung der Gemeinde Süderheistedt Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Süderheistedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindewappen.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

„Über silbernem Schildfuß mit jochförmiger Teilungslinie, darin zwei abgekehrte, an den Stielen gekreuzte grüne Eichenblätter, die eine grüne Eichel einschließen, in verwechselten Farben ein bewurzelter Lindenbaum mit kreuzweise verschlungenen Zweigen, in deren ausgesparter Mitte sich eine natürlich tingierte Elster niederlässt“.

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

(3) Die Gemeinde führt eine eigene Gemeindeflagge.

Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

„Auf grünweiß geteiltem Flaggentuch mit jochförmig gebogener Teilungslinie die Figuren des Gemeindewappens, die eichenblätter jeweils mit einer Eichel am Stiel aus der Mitte nach vorn und hinten verschoben“.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Süderheistedt, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 150,00 Euro (die Gesamtbelastung 10.000,00 Euro) nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 150,00 Euro nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

2. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuerwesen

3. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Straßen- und Wegewesen, Bauleitplanung

4. Kulturausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kulturelle und schulische Angelegenheiten, Gestaltung des Dorfbildes, Pflege der Vereine und Verbände, Gestaltung und Planung öffentlicher Anlässe

5. Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung:

4 Mitglieder, davon 2 Mitglieder der Gemeindevertretung Süderheistedt. Weitere Mitglieder sind die jeweiligen Bürgermeister/innen der Gemeinden Norderheistedt und Barkenholm

Aufgabengebiet:

Feuerwehrangelegenheiten

6. Kindertagesstättenausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon 2 Mitglieder der Gemeindevertretung Süderheistedt. Weitere Mitglieder sind jeweils ein Vertreter aus den Gemeindevertretungen der Gemeinden Norderheistedt und Barkenholm sowie 3 Elternvertreter/innen

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung „Villa Winzig“ in Süderheistedt

In den Bau- und Wegeausschuss und den Kulturausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06. Mai 2009 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderheistedt, den 08. Oktober 2013

gez. Birgit Meier

Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21. Oktober 2013

Gemeinde Tellingstedt



Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. September 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Tellingstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindewappen.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

„In Blau als Kniestück in Frontalansicht ein golden gerüsteter, barhäuptiger Ritter, der unter dem abgewinkelten linken Arm seinen rotgefütterten goldenen Umhang mit einem silbernen Schwert durchschneidet (St. Martin). Oben links ein silberner Krug“.

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

(3) Die Gemeinde führt eine eigene Gemeindeflagge.

Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

„Im blauen Lief die Figuren des Gemeindewappens in flaggenge-rechter Tinktur. Das fliegende Ende ist in neun abwechselnd blaue und weiße Streifen waagrecht geteilt“.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Tellingstedt, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro,
2. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
4. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschritten wird,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 50,00 Euro (die Gesamtbelastung 600,00 Euro) nicht übersteigt,
8. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 1.000,00 Euro nicht übersteigt, bei Veräußerung von Grundstücken der Baugebiete soweit das Grundstück im Einzelfall einen Wert von 75.000,00 Euro nicht übersteigt,
9. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
11. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
13. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
14. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
15. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
17. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
18. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für die nicht öffentlichen Teile der Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Feuerwehrangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses

2. Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Regionalplanung, Bauleit- und andere Planungen, Hoch- und Tiefbauten (ausgenommen Wirtschaftswege), Ver- und Entsorgungsleitungen, Bauvorhaben, soweit nicht zum Aufgabenbereich der nachfolgenden Spezialausschüsse gehörend, Städtebauförderung, Straßenbeleuchtung

3. Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Gemeindewege, Wirtschaftswege, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

4. Sportausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sportförderung, Sportstättenangelegenheiten, Campingplatzangelegenheiten

5. Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozial- und Kulturwesen, Heimatpflege, Jugendpflege, Angelegenheiten zur Unterstützung der GGS Tellingstedt, Fremdenverkehrswesen

In den Finanzausschuss, den Bau- und Planungsausschuss, den Wege- und Umweltausschuss, den Sportausschuss und den Sozial-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus einer gleichgroßen Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern. Die Gemeindevertretung wählt für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten

der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeanliegen betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. August 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 27. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den 08. Oktober 2013

gez. *Helmut Meyer*

Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21.10.2013

Gemeinde Tielenheimme

Hauptsatzung der Gemeinde Tielenheimme Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Tielenheimme erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- Die Gemeinde führt kein eigenes Gemeindewappen.
- Eine Gemeindeflagge wird nicht geführt, bei öffentlicher Beflagung werden die Bundes- und die Landesflagge gezeigt.
- Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Gemeinde Tielenheimme, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

- Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
- die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
- die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschritten wird,
- den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 Euro nicht übersteigt,
- den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 50,00 Euro (die Gesamtbelastung 600,00 Euro) nicht übersteigt,
- die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 1.000,00 Euro nicht übersteigt,
- die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
- die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.500,00 Euro,
- die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
- die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
- die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,

15. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
17. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
18. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet

Prüfung des Jahresabschlusses, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben

In den Finanzausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindegangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. August 2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tielenhemme, den 08. Oktober 2013

gez. *Hans Hermann de Freese*

Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21. Oktober 2013

Gemeinde Welmbüttel

<http://welmbuettel.blogspot.com>

Hauptsatzung der Gemeinde Welmbüttel Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Welmbüttel erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde führt kein eigenes Gemeindewappen.
- (2) Eine Gemeindeflagge wird nicht geführt, bei öffentlicher Beflagung werden die Bundes- und die Landesflagge gezeigt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Gemeinde Welmbüttel, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
 2. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
 4. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 50,00 Euro (die Gesamtbelastung 600,00 Euro) nicht übersteigt,
 8. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 1.000,00 Euro nicht übersteigt,
 9. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
 10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 11. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
 12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
 13. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro,
 14. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
 15. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
 17. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
 18. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben

2. Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Bauangelegenheiten, Wegeangelegenheiten, Ortsplanung

3. Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder, davon entsendet die Gemeinde Welmbüttel 2 Mitglieder, die Gemeinde Gaushorn 2 Mitglieder und die Gemeinde Schrum 1 Mitglied

Aufgabengebiet:

Feuerwehrangelegenheiten der gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindegangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 Euro, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. August 2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Welmbüttel, den 08. Oktober 2013

gez. Karin Wrage

Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Jens Kracht

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am 21. Oktober 2013

Gemeinde Westerborstel

Einladung

Zu der **am Dienstag, 22. Oktober 2013, um 19:30 Uhr**, im Haus des Bürgermeisters, Tellingstedter Str. 40, 25782 Westerborstel, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Westerborstel lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 1 vom 18.06.2013
3. Genehmigung der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013
4. Erlass einer neuen Hauptsatzung
5. Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum „G“, Astrid-Lindgren-Schule, Meldorf
6. Entschädigung für Denkmalspflege
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Eingaben und Anfragen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt.

9. Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Grimm

Bürgermeister

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde Westerborstel **am Dienstag, 22. Oktober 2013, um 19:00 Uhr** im Haus des Bürgermeisters, Tellingstedter Str. 40, 25782 Westerborstel

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Endgültige Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl am 26.05.2013 in der Gemeinde Westerborstel

Gemeinde Wrohm



Einladung

Zu der **am Dienstag, 29. Oktober 2013, um 19:30 Uhr**, in der Gaststätte Dörpskrog, Lökenort 2, 25799 Wrohm, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Wrohm lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 1 vom 12.06.2013
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Genehmigung der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013
5. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Hauptsatzung
6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2013 bis 01.09.2013
7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzungen zur Abwasserbeseitigung
- 7.1. Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- 7.2. Beratung und Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung Wrohm
- 7.3. Beratung und Beschlussfassung über die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wrohm
8. Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum „G“, Astrid-Lindgren-Schule, Meldorf
9. Entschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Wrohm
10. Eingaben und Anfragen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt.

- 11. Personalangelegenheiten
- 12. Grundstücksangelegenheiten
- 13. Friedhofsangelegenheiten
hier: Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Lahrßen
Bürgermeister

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde Wrohm am **Dienstag, 29. Oktober 2013, um 19:00 Uhr** in der Gaststätte Dörpskrog, Lökenort 2, 25799 Wrohm

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Endgültige Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl am 26.05.2013 in der Gemeinde Wrohm

Nichtamtlicher Teil

Amt Eider



Information und Anmeldungen übers Internet oder Telefon
Tellingstedt 04838 70010, Hennstedt 04836 995448

Auszug aus dem aktuellen Programm Herbst 2013

Achtung! Mit dem neuen Programm Herbst 2013 gelten auch neue Teilnahmebedingungen in Hinblick auf das SEPA-Lastschriftverfahren.

- | | | |
|-------------|--|---|
| 1012 | Gesprächskreis „Wie Schnack Platt“
Montag, 28. Oktober 2013/
mit Klaus-Willi Hinrichs, Lüdersbüttel
<i>Kursort: Töpferzimmer „Zur Traube“ in Tellingstedt</i> | 2,- EUR
19:30 - 21:00 Uhr
<i>1 Termin</i> |
| 1020 | „Hundeführerschein“ SACHKUNDENACHWEIS für die Haltung von Hunden
Donnerstag, 24. Oktober 2013/
mit Christin Lehmann, Tierärztin
<i>Kursort: Bahnhofstr. 69, 25782 Tellingstedt</i>
Nach erfolgreicher Teilnahme an diesem Kurs (bestandene Prüfung am 6. Termin) wird der Sachkundenachweis „Hundeführerschein“ ausgestellt. Prüfungstermin: 28.11.13 | 97,- EUR
19:00 - 21:00 Uhr
<i>6 Termine</i> |
| 1071 | Farb- und Stilberatung
Samstag, 02. November 2013
mit Farb- und Stilberaterin Petra Wilms
<i>Seminarraum 3 VHS Tellingstedt</i>
* Gebühr zzgl. Materialkosten
Der Farbpass kann gegen eine zusätzliche Gebühr von 25,- EUR erworben werden. | 45,- EUR*
09:00 - 12:00 Uhr
<i>3 Termine</i> |
| 1140 | Erwerb des MOTORSÄGE-SACHKUNDENACHWEISES
Sonnabend, 16. November 2013/
<i>Schule Tellingstedt</i>
mit Kreisförster Udo Englert und Forstwirt Jörg Sendzek
Der Umgang mit der Motorsäge ist nicht ohne Risiko. So muss auch das Gefahrenpotential von Bäumen bei der | 68,- EUR
09:00 - 17:00 Uhr
<i>1 Termin</i> |

Brennholzselbstwerbung im Wald richtig eingeschätzt werden. Seit 2005 müssen Selbstwerber den Motorsäge-Sachkundenachweis besitzen, damit die Brennholzselbstwerbung in zertifizierten Kreisforsten erfolgen kann.

- | | | |
|--------------|--|--|
| 1161 | Seminar Tee - Verkostung
Freitag, 01. November 2013
mit Rainer Schmidt, Hanse - Teehandel /Stexwig
<i>Seminarraum 1 VHS Tellingstedt</i>
Genießen Sie einen Abend mit Rainer Schmidt als Tee-Experten. Er stellt Ihnen unterschiedliche schwarze, grüne, weiße und halbfermentierte Tees vor, brüht diese auf und Sie können alle Tees dann verkosten. | 15,- EUR
19:30 - 22:00 Uhr
<i>1 Termin</i> |
| 26402 | NÄHEN und Schneidern mit der Maschine
Sonnabend, 26. Oktober 2013
Tagesseminar unter der Leitung von Sieglinde Bock
Ort: Technikraum, Schule Hennstedt, max. 6 TN (Mindestalter 16 J.) | 35,- EUR
09:00 - 16:00 Uhr
einschl. Mittagspause
<i>1 Termin</i> |
| 3711 | Kulinarische Streifzüge durch die vegetarische Küche I
Dienstag, 22. Oktober 2013
In der Schulküche Tellingstedt mit Stefanie Schaub-Hansen
Wir zaubern herbstliche Gerichte wie Flammkuchen, Zwiebelkuchen, Wraps sowie bunte Salate.
<i>Kursgebühr zzgl. Lebensmittel</i> | 24,- EUR
19:00 - 22:00 Uhr
<i>1 Termin</i> |
| 3801 | Singen mit Leib und Seele
Donnerstag, 24. Oktober 2013
mit Carola Schlageter Musiksoziotherapeutin
<i>Seminarraum der VHS in der Raiba Tellingstedt</i> | 39,- EUR
19:30 - 20:45 Uhr
<i>8 Termine</i> |
| 3271 | Feldenkrais® - Kennenlernkurs - Entdecke Deine Beweglichkeit -
Samstag, 26. Oktober 2013
Seminarraum der VHS in Tellingstedt, mit Angela Eckhoff,
Material: Neugier, warme und bequeme Kleidung, dicke Socken und eine Decke. | 18,- EUR
10:00 - 13:00 Uhr
<i>1 Termin</i> |
| 3411 | Einführung in die Reflexzonentherapie am Fuß (RZF)
Montag, 04. November 2013
mit Stefan Rahn und Team (RZF in Anlehnung an Hanne Marquardt)
<i>Physikalische Therapie, Grashofweg 15</i> | 34,- EUR
18:00 - 19:30 Uhr
<i>4 Termine</i>
- begrenzte Teilnehmerzahl - |
| 5101 | EINFÜHRUNG IN DIE ARBEIT MIT DEM PC
dienstags u. donnerstags, 22. Oktober 2013
mit Ralf Jargstorff/ <i>EDV-Raum Schule Tellingstedt</i>
Vermittlung der notwendigen Kenntnisse für die Bedienung eines PC und des Betriebssystems. <i>Voraussetzung: - keine - Kursgebühr ab 8 TN => 59,- EUR, ab 6 TN => 69,- EUR, ab 4 TN => 89,- EUR</i> | gestaffelte Gebühr
19:15 - 21:15 Uhr
<i>6 Termine</i> |
| 5111 | INTERNET in 7 Schritten
Dienstag, 22. Oktober 2013
<i>EDV-Raum Schule Tellingstedt</i>
Das Internet ist aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Dieser Kurs wendet sich an alle, die sich sicher im Internet bewegen wollen. Nicht nur für Neueinsteiger.
Gebühr ab 8 TN => 63,- EUR, ab 6 TN => 79,- EUR, ab 4 TN => 98,- EUR | gestaffelte Gebühr
17:00 - 19:00 Uhr
<i>7 Termine</i> |
| 5121 | Erstellen von Präsentationen mit POWER POINT
Donnerstag, 24. Oktober 2013
Georg Claußen, IT-Administrator/
<i>EDV-Raum Schule Tellingstedt</i>
<i>Voraussetzung: - grundlegende Windows Kenntnisse - Kursgebühr ab 8 TN => 63,- EUR, ab 6 TN => 79,- EUR, ab 4 TN => 98,- EUR</i> | gestaffelte Gebühr
17:00 - 19:00 Uhr
<i>7 Termine</i> |

VHS Lunden - Neue Kurse

Lesekreis der VHS Lunden

Der nächste Lesekreis findet am 21. Oktober um 19 Uhr bei Frau Slotty, Lunden, Am Kliff 12, statt.

Dieses Mal wird sich mit einer Erzählung des schwedischen Schriftstellers Lars Gustafsson: „Der Mann mit dem blauen Fahrrad“ beschäftigt. Der Autor vertieft sich in Fotos, die sein Vater in dem Schweden der zwanziger Jahre aufgenommen hat. Er zeichnet ein Bild von den Lebensverhältnissen dieser Zeit
Neue Teilnehmer sind jederzeit herzlich willkommen.

Kochen für Männer

Lust am Kochen entdecken

Mit viel Vergnügen lernen Männer (auch ohne Vorkenntnisse) die schnelle und einfache Zubereitung schmackhafter Gerichte aus frischen und regionalen Zutaten. Am Ende des Kochabends steht ein komplettes Menü auf dem Tisch.

Beginn: Donnerstag, 24. Oktober, 19 - 22 Uhr

Leitung: Anke Möller, Hauswirtschaftsmeisterin

Gebühr: 50,— EUR für 5 Abende + Lebensmittelumlage

Ort: Hauswirtschaftsraum Eiderlandschule Lunden, Am Gehölz

Anmeldungen bei der VHS Lunden,
Tel. 04882 5053 oder 0172 1689524

„Computerwissen für den Alltag“ - Aufbaukurs

Ziele: Vertiefen der erworbenen Kenntnisse aus dem Grundkurs. Arbeiten mit dem Computer, Internet, Textverarbeitung

Inhalte: Funktionen der Systemsteuerung, installieren von Schriftarten und Programmen; Umgang mit Ordern und Dokumenten; Datenverwaltung und Organisation, Dateiübertragung mit CD, DVD, erste Schritte in der Bildbearbeitung, Fehlerbehebung beim Umgang mit dem PC usw.

Beginn: Dienstag, 22. Okt. 2013 - 20. Dez. 2013 (am 12.11. keine Schulung)
7 Abende 19:00 - 20:30 Uhr

Gebühr: 49,- EUR (+ 3,— EUR Materialkosten)

Verbindliche Anmeldungen nimmt der Kursleiter Frank Malta unter der Tel. Nr. 04882 605039 entgegen.

Kooperationsangebote mit der VHS Tellingstedt und Lunden: Kreativer Kindertanz ab 4 Jahren, ... ist eine spielerische und kreative Heranführung an Bewegungsschulung und Körperwahrnehmung. Musik, Rhythmus und Gruppe unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung.

Mittwoch, 15:00 - 16:00 Uhr,

23.10. - 11.12.2013, 8 Termine, Kosten 40,- Euro
 Mindestteilnehmer 8, max. 14

Trommeln für Kinder ab 8 Jahren ... auf der westafrikanischen Djembe-Trommel und anderen Percussionsinstrumenten ist eine ganzheitliche Schulung der Sinne und Fähigkeiten, schult die Koordination, Motorik, Wahrnehmung und soziale Kompetenz der Kinder mit viel Spaß an Rhythmus und Liedern.

Mittwoch, 17:00 - 18:00 Uhr

23.10. - 11.12.2013, 8 Termine, Kosten 40,- Euro
 Instrumente können gestellt werden
 Mindestteilnehmer 6, max. 10

Schnupper/Miniworkshop für Jugendliche und Erwachsene:
 Jeweils Samstags, 17:00 - 19:00 Uhr, in der Werkstatt in Lunden, Nordbahnhofstr. 10

Swingtanzen/Lindy Hop ... ist der Paartanz zu Musik der 30er- und 40er-Jahre, in dem Führen und Folgen die Grundlage für einen schwungvollen und fröhlichen Tanzspaß sind.

Keine Akrobatik!

Samstag, 26.10.2013, 17:00 - 19:00 Uhr, 30,- Euro

Bei Interesse können die Workshops wiederholt werden oder auch in regelmäßige Angebote übergehen.

Anmeldungen nehmen die VHS Lunden (Tel. 04882 5053) und die VHS Tellingstedt (Tel. 04838 70010) entgegen.
 Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Kursleiterin, Frau Elfi Riecke-Fuhlendorf, Tel. 04836 740, zur Verfügung.

Kirchenseite

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hennstedt



Für alle Kinder ab 5 Jahren!
 „Wir freuen uns aufs Weihnachtsspiel“
 Wer hat Lust, Heiligabend beim Krippenspiel mitzumachen?
 Proben sind immer donnerstags von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Gemeindehaus Mittelstraße in Hennstedt.
 Start am Donnerstag, dem 24. Oktober 2013.

Anmeldung: 04836 632 (Kirchenbüro)
 Bis dann, wir freuen uns auf euch!

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hennstedt

Gottesdienste und Veranstaltungen

So.	20.10.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Taufen mit Pastor Hans Lorenzen
Mi.	23.10.	09:30 Uhr	Bibelfrühstück in Delve
Mi.	23.10.	14:30 Uhr	Nachmittag der Ev. Frauenhilfe im Gemeindehaus Hennstedt Gäste sind immer herzlich willkommen!
Do.	24.10.	16:00 - 17:00 Uhr	1. Treffen für das Krippenspiel im Gemeindehaus Hennstedt, Mittelstraße Für alle Kinder ab 5 Jahren.
So.	27.10.	18:30 Uhr	Abendgottesdienst ohne Abendmahl Prädikant Kai H. Tange
Do.	31.10.	16:00 - 17:00 Uhr	Übungsnachmittag für das Krippenspiel. Für alle Kinder ab 5 Jahren.
Do.	31.10.	17:00 Uhr	REFORMATIONSTAG festliche Andacht mit Pastor Jens Cahnbley

Seniorenachmittag

mit einem Vortrag von Töns Wolter:

Dienstag, 29. Oktober 2013
14:30 Uhr
Gemeindehaus Tellingstedt

Frauenfrühstück

am

Samstag, den 02. November 2013
von 9:00 Uhr - 11:30 Uhr
im Gemeindehaus Tellingstedt

Anmeldungen bitte bis zum 20.10.2013 im Kirchenbüro
 Telefon 04838 385

Kostenbeitrag: 7,00 EUR

Gerne betreuen wir bei Bedarf Ihre Kinder, bitte gleich bei der Anmeldung mit angeben.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Frauenfrühstücksteam

Gottesdienste der Kirchengemeinde Tellingstedt

St. Martins-Kirche

So., 20.10. 10:00 Uhr Gottesdienst
 Pastorin Wilms

So., 27.10.	19:00 Uhr	Taizé-Gottesdienst Ingrid Weisz + Team
So., 03.11.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Segnung neuer Mitarbeiter Pastorin Wilms
	11:15 Uhr	ggf. Taufgottesdienst Pastorin Wilms
So., 10.11.	18:00 Uhr	special-Gottesdienst „Heut´ich ich mal Gott an!“ gestaltet vom „special-Team“

Termine der Kirchengemeinde Pahlen vom 20.10. - 03.11.2013

20.10.2013	09:30 Uhr	Gottesdienst, Pastor J. Denke Konzert Jugendchor <i>Canta Nova</i>
27.10.2013	19:00 Uhr	

03.11.2013	09:30 Uhr	Gottesdienst, Pastor J. Denke Gottesdienst, Pastor J. Denke
10.11.2013	09:30 Uhr	

Termine für Kinder

montags	15:00 - 16:00 Uhr	Kinderakkordeongruppe unter der Leitung von Nicole Jessen Kinderakkordeongruppe unter der Leitung von Wiebke Petersen
mittwochs	15:00 - 16:00 Uhr	

Termine für Frauen

21.10.2013	19:00 Uhr	Bastelkreis im Gemeindehaus Bastelkreis im Gemeindehaus
04.11.2013	19:00 Uhr	

Termine für Senioren

24.10.2013	14:00 Uhr	Club 60 Club 60
14.11.2013	14:00 Uhr	

Trauer Café

20.10.2013	15:00 - 17:00 Uhr	Trauer Café im Gemeindehaus Trauer Café im Gemeindehaus
17.11.2013	15:00 - 17:00 Uhr	

Termine *Canta Nova* Jugendchor

dienstags	17:30 - 18:30 Uhr	Jugendchor unter der Leitung von Gretel Rieck
-----------	-------------------	--

Termine Gospelchor

Chorprobe im Gemeindehaus	jeweils um 20:00 Uhr am 1., 3. und 5. Donnerstag im Monat.
16.11.2013	19:00 Uhr

30.11.2013	20:00 Uhr	St. Andreas Kirche, Haddeby (Gemeinde Busdorf) Stephanus-Kirche, ev.-luth. Trinitatisgemeinde, Kiel-Kroog
05.12.2013	19:30 Uhr	

07.12.2013	19:00 Uhr	St. Martin Kirche, Nortorf Auferstehungskirche, Kappeln-Ellenberg
15.12.2013	17:00 Uhr	

20.12.2013	19:30 Uhr	St. Martin Kirche, Tellingstedt St. Martin Kirche, Tellingstedt
21.12.2013	19:30 Uhr	

20.12.2013	19:30 Uhr
21.12.2013	19:30 Uhr



Canta Nova
Gospel - Pop - und mehr
9 Stimmen und 1 Klavier

Am **Sonntag, 27. Oktober um 19:00 Uhr** ist es wieder soweit! *Canta Nova* gibt sein 3. Konzert in der Dankeskirche. Die 9 Mädchen mit ihren ausdrucksstarken und klaren Stimmen singen Gospels, deutsche Kanons, wunderschöne afrikanische Weisen und moderne Songs - zum Teil begleitet von Mareike am Klavier. Mit viel Spaß und Freude am Singen wurde das vielseitige Repertoire um viele neue Lieder und Songs erweitert.

Der Eintritt ist frei. *Canta Nova* freut sich über eine Spende. Es grüßt Sie ganz herzlich und wünscht Ihnen Gottes Segen.

Ihr Pastor Jörg Denke

Gemeinde Barkenholm



www.barkenholm.de

FRAUEN - FRAUEN - FRAUEN - FRAUEN - FRAUEN

Barkenholmer Frauenstammtisch

Der 1. Donnerstag im Monat
20:00 Uhr Gasthof „Jägerstuben“
07. November 2013
Wie immer lade ich alle Barkenholmerinnen herzlich ein.
Themenabend: Mediensucht: Volkskrankheit oder Freizeitgestaltung?
mit Elke Trieglaff-Grabe
Gäste sind immer willkommen:

FRAUEN - FRAUEN - FRAUEN - FRAUEN - FRAUEN

Termine Barkenholm

Das traditionelle **Laternelaufen** in Barkenholm ist um eine Woche verschoben.
Am Freitag, 01. November, treffen sich alle Eltern und ihre Kinder **um 19 Uhr** vor der Gaststätte. Nach dem Umzug mit Laternen, Fackeln (nur für die Älteren!) und Musik Einkehr in den Jägerstuben mit einem kleinen Imbiss.



Die weiteren Termine in diesem Jahr sind das Aufstellen des Tannenbaums am 1. Adventssamstag (30.11.) um 15 Uhr sowie die gemeindliche Weihnachtsfeier am Samstag, 07. Dezember.

Hierfür bitten wir schon jetzt alle Kinder und deren Eltern, ein schönes Gedicht zu lernen und sich bei den Vorbereitungen zu beteiligen. Der Weihnachtsmann verteilt kleine Geschenke (Wert nicht mehr als 5 - 10 EUR, bitte nur 1 Geschenk pro Kind). Sollte jemand Ideen haben für die Gestaltung der Feier, bitte gern unter Tel. 327 melden.
Wir freuen uns mit Euch auf eine schöne Herbst- und Vorweihnachtszeit



Euer Kulturausschuss

Verein zum Schutz der Landschaft, Kultur, Wohn- und Lebensqualität in und um Barkenholm e. V.

Vortrag am 15. November 2013, 19:00 Uhr in der Gaststätte „Jägerstuben“ in Barkenholm, Dorfstraße

Staatsverschuldung, Altersvorsorge

Unwahrheiten über den Geldwert

Prof. Dr. Rainer Veyhl

Es werden grundlegende Begriffe im Bereich Volkswirtschaftslehre beschrieben, wie z. B. Geldwert, Inflation, Deflation. Danach wird aufgezeigt, warum Staaten und Banken vollkommen anders rechnen als der Bürger, der seine Altersvorsorge plant. Daraus wird abgeleitet, warum Vorteile für Banken und Staaten für den Bürger nachteilig werden können.
Alle Mitglieder und auch Gäste sind herzlich eingeladen.

Gemeinde Dellstedt



www.dellstedt.de

Fröhlicher plattdeutscher Erntedankgottesdienst in Dellstedt

In diesem Jahr stand der der Dellstedter Erntedankgottesdienst ganz im Zeichen der plattdeutschen Sprache. Jörg Rusch konnte im Namen der Ortsbauernschaft über 220 Gäste aus nah und fern auf dem Hof von Jürgen und Maike Vehrs zum Erntedankgottesdienst begrüßen.

Diesen hatte Pastor Jörg Denke gemeinsam mit dem Dellstedter Kirchenausschuss und dem Kindergarten „Friedensstern“ zum Thema „Arche Noah“ aus dem 1. Buch Mose vorbereitet.

Die beeindruckende Erntekrone, der jahreszeitlich geschmückte Altar mit einer bunten Vielfalt von Obst, Blumen, Gemüse und Brot veranschaulichten den Erntedank in festlicher Weise und machten ihn der Gemeinde Dellstedt sichtbar.

Aus der plattdeutschen Kinderbibel wurde die „Arche Noah Geschichte“ von Antje Goebel und Heike Christiansen vorgelesen.

Zum Erhalt der plattdeutschen Sprache bekam der Kindergarten „Friedensstern“ „Dat groote Bibel-Billerbook up Platt“ überreicht. „För dat Vertellen vun biblische Geschichten kann man de Kinnerbibel allerbest bruken. Mit feine Bilder gifft se klor und düdlich weller, wat de Bibel uns seggen will und besonders Kinner koomt an de Geschichten dordör ganz neech ran!“ so steht es im Vorwort der Kinderbibel!

Mit ihren fröhlichen Noah Liedern und dem Überbringen von Erntegaben belebten die Kinder des Kindergartens Friedensstern mit ihren Erzieherinnen den Gottesdienst.

Der Gemischte Chor „Frohsinn“ unter Leitung von Edwin Wulf erfreute alle Anwesenden mit seinem Gesang. Hagen Jargstorf begleitete den Gottesdienst an der Orgel.

Für den Landfrauenverein Dellstedt und Umgebung überbrachte Helga Krasnenko eine zum Erntedank passende Botschaft.

Nach dem Gottesdienst lud das schöne Herbstwetter alle ein, sich bei einem reichhaltigen Kaffee- und Kuchenbüfett zu begegnen und einen angeregten Klönschnack zu halten.

Heike Christiansen



Foto: Sievert Christiansen

Maisernte in vollem Gange

Dellstedt: Ein vertrautes Bild im Herbst: Die vielen Maisfelder unserer Region werden wieder mit großem technischen Einsatz abgeerntet. Ohne Unterbrechung ziehen die Maishäcksler ihre Bahnen und füllen die bereitstehenden Treckeranhänger nahtlos mit den zerkleinerten Pflanzen und Feldfrüchten. Auf dem Hof ist dann ebenso emsige Arbeit angesagt. Die umfangreichen Ladungen werden aufgehäuft und gleichzeitig mit schweren Traktoren zu Silagen zusammengepresst. Diese lagern nun unter großen Planen, bis sie reif sind und zur Fütterung der Rinder dienen. Der Winter kann kommen.

Jörg Schütze



Erntedankfest

**Im Gasthof "Zur Eiche"
in Dellstedt.**

**Am Samstag, den 26. 10.2013
um 20.00 Uhr!**

**Kinder der Eiderschule tragen Gedichte vor,
die Erntekrone wird durch die Landjugend
Dellstedt u. U. überreicht!**

Musik macht Olaf Soldwedel!

**Auf ein schönes Fest freut sich der
Ortsbauernverband Dellstedt!**

Sport, Spiel und ganz viel Geselligkeit

-Gymnastik-Damen feiern 50-jähriges Bestehen ihrer Sparte-

Dellstedt (js) G. Sch. Die Damengymnastiksparte des TSV Dellstedt besteht bereits seit fünf Jahrzehnten und ist immer noch quickelebendig. Einen großen Anteil daran haben die beiden Schwestern Helmi und Eva Lütje.

Als die Dellstedter Turnhalle am 11.11.1963 eingeweiht wurde, wurde gleichzeitig die Gymnastikgruppe für Damen ins Leben gerufen. Fachkundige Leiterin wurde die damals 30-jährige Helmi Lütje. Gertrud Erwin und Lotte Steinbrecher, damals schon talentierte Handballerinnen, sowie Elisabeth Thode, Elke Krohn und Eva Lütje, die zuvor beim Geräte- und Bodenturnen mitgemacht hatten, gehörten zu den Gründungsmitgliedern der Gymnastiksparte. Auch wenn einige von ihnen heute nicht mehr aktiv Sport treiben, so fühlen sie sich doch ihrer Sparte sehr verbunden und nehmen gern an den verschiedenartigen geselligen Veranstaltungen teil. Um Nachwuchs musste sich die Sparte nie Sorgen machen. „Wir haben neben unserer Gymnastik immer sehr viel Wert darauf gelegt, uns auch andere Unternehmungen einfallen zu lassen. Dazu gehörten Volkstanz und in den Sommermonaten monatliche Radtouren, jährliche Tagesausflüge, Waldwanderungen und Halbtages-Radtouren.“



Die Damen-Gymnastikdamen vor 25 Jahren.

Mit unseren Männern zusammen grillen wir oft, organisieren Bus- und Radtouren sowie Weihnachtsfeiern“, zählt Eva Lütje die wichtigsten Aktivitäten auf. Alle 25 passiven sowie 20 aktiven Spartenmitglieder sind sich einig: „Dass wir es so lange miteinander ausgehalten haben und dabei eine Menge Spaß hatten, ist zum großen Teil den beiden Schwestern Helmi und Eva Lütje zu verdanken.“ Helmi Lütje leitete 42 Jahre lang sehr engagiert die Sparte. Sie wurde dabei ab 1976 von ihrer Schwester unterstützt, die die vielen Nebenaktionen organisierte und auch die Schriftführung übernahm. Im Januar 2006 legte Helmi Lütje, die im nächsten Jahr 80 Jahre alt wird, aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt ganz in die Hände ihrer neun Jahre jüngeren Schwester. Diese hat einen besonderen Geburtstagswunsch: „Über neue Thera-Bänder würden wir uns sehr freuen. Die vorhandenen sind leider zu fest für uns.“ Das runde Jubiläum der Damen-Gymnastiksparte soll am Sonntagabend, 16. November, ab 18 Uhr im Gasthof „Zur Eiche“ mit einem guten Essen und einem kleinen Programm gefeiert werden. Die Männer sind dabei natürlich herzlich willkommen.



Einige Aktive mit den immer noch der Sparte verbundenen Gründungsmitgliedern Lotti Steinbrecher (vorne, v. l.), Gertrud Erwin, Elke Krohn, Eva Lütje, Helmi Lütje, Elisabeth Thode.

De Delver Speeldeel

speelt an 'n 26. Oktober 2013
um 20⁰⁰ Uhr
in Hansens's Gasthof
in Delve

den 3-Akter
Bloß een Vittelstünn

achteran is Danz

Intritt 8,-€

Proovobend: 24. Oktober 2013

19.30 Uhr Grote 5,- €
Lütte 2,- €

Stimmungsvolle Lichterfahrt zum Abschluss der Fährsaison

Delve/Bargen Der Fährverein Bargener Fähr e. V. beendete die Fährsaison 2013 bei herrlichem Frühherbstwetter mit einer stimmungsvollen Lichterfahrt. Über 300 Besucher zu Gast am Sportboothafen in Bargen.

Einundzwanzig mit Lichterketten und Lampions festlich geschmückte Boote aus Bargen, Rendsburg, Nübbel, Lexfähre und Delve begleiteten die Fährer auf der Abschlussfahrt von Bargen nach Delve und zurück. Der Delver Männerchor unter der Leitung von Heinke Marx und Peter Schlüter mit seiner Handharmonika sorgten mit maritimen Liedern für den musikalischen Rahmen. Viele Besucherrinnen und Besucher nutzten die Mitfahrgelegenheiten auf der Fährer und den Booten und freuten sich bei herrlichem Herbstwetter mit den Fährleuten über diese gelungene Veranstaltung.

Es war ein stimmungsvoller Abend, der mit mehr als 300 Gästen und bei vorzüglicher Bewirtung in den aufgestellten Zelten am Sportboothafen in Bargen zu Ende ging.



„Heut es geht es an Bord“ der Delver Männerchor mit Heinke Marx und Peter Schlüter
Foto: Beate Hansen

Gemeinde Delve



www.delve.de



Laternelaufen

in der Gemeinde Delve-Schwienhusen

am Freitag, dem 01. November 2013, um 19:00 Uhr

Treffpunkt: Feuerwehrgerätehaus

Alle sind herzlich willkommen,
für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Text: Uwe Paulsen



**Preisdoublekopf,
Skat & Knobeln**

der
Reitergemeinschaft Delve

01.11.2013

19.30 Uhr

Hansen's Gasthof

Es lädt ein
Der Vorstand

Der Fremdenverkehrsverein Delve-Schwiehhusen e. V. lädt am 24. Oktober 2013 um 20 Uhr in das Gästehaus & Café Klön-Stuuv, Fuhlhorn 10 in Delve.

Gemeinsam mit allen Mitgliedern und Interessierten möchten wir wieder die Aktivitäten des Fremdenverkehrsvereins diskutieren und Ideen sammeln, wie wir Delve für Touristen und Einheimische noch attraktiver gestalten können.

Wir freuen uns auf Sie!

Der Vorstand

Kreativ-Club Delve

Sommerpause ist vorbei

Es geht wieder los

Am: Mittwoch, 23. Oktober 2013

Um: 16:00 Uhr

Wo: Schule Delve

Wer: Alle Kinder aus Delve und Hollingstedt im Alter von 4 bis 10 Jahren

Anmeldung bei Claudia, Tel. 630333, Anja Tel. 601900 oder Ulli, 0174 9800551.

SoVD Delve lädt ein...

Limone am Gardasee

03.10. - 12.10.2013

Reisedauer 10 Tage

Wer denkt bei Limone nicht sofort an blühende Zitronenbäumchen, duftenden Oleander und üppige Vegetation inmitten purer Romantik. Limone liegt malerisch am Fuß der steilen Felshänge des Dosso di Roveri, eingebettet in jahrhundertealte Olivenhaine, am nordwestlichen Gardasee. Wahrzeichen des Ortes sind die terrassenförmig angelegten Limonenhaine und die Gewächshäuser für Zitrusfrüchte, die einst wegen ihres unverkennbaren Aromas gefragt waren.

1. Tag - Freitag, 03.10.2014: Anreise

Abfahrt morgens in Delve und Umgebung und Einkehr zum Frühstück in einem Gasthof. Anreise zur Zwischenübernachtung im Raum Altmühltal. Abendessen im Hotel.

2. Tag Samstag, 04.10.2014: Altmühltal

- Limone am Gardasee

Frühstücksbüffet und Weiterreise nach Limone am Gardasee. Zimmerbezug im Hotel. Zeit für einen ersten Bummel entlang der Promenade. Abendessen im Hotel.



3. Tag - Sonntag, 05.10.2014 bis 8. Tag

Freitag, 10.10.2014: Aufenthalt am Gardasee

Jeden Tag reichhaltiges Frühstücksbüffet und Abendessen im Hotel.



Während des Aufenthaltes unternehmen Sie folgendes Ausflugsprogramm:

- 1 x Schifffahrt auf dem Gardasee
- Ausflug nach Venedig (Entfernung ca. 170 km) Entdecken Sie die inoffizielle Hauptstadt europäische Hauptstadt der Touristen! Auf einem geführten Rundgang sehen Sie alte Paläste, umsäumte Kanäle mit Ihren weltberühmten Gondeln und singenden Gondelschiffern und den Höhepunkt - den Markusplatz (Piazza San Marco).
- Ausflug durch malerische Orte entlang der Uferstraße des Gardasees, mit Aufhalten in Garda und auf der Halbinsel Sirmione.
- Ausflug nach Verona - der Stadt von Romeo und Julia - mit Stadtrundfahrt und geführtem Rundgang. Anschließend haben Sie noch ausreichend Zeit diese besondere Stadt auf eigene Faust zu erkunden, bevor es wieder zurück nach Limone in Ihr Hotel geht.
- Dolomitenrundfahrt - auf einer herrlichen Panoramafahrt erleben Sie die imposante Gebirgswelt der Dolomiten.

9. Tag - Samstag, 11.10.2014: Limone am Gardasee - Altmühltal

Frühstücksbüffet. Beginn der Rückreise zur Zwischenübernachtung. Abendessen im Hotel.

10. Tag - Sonntag, 12.10.2014: Rückreise

Nach dem Frühstücksbüffet legen Sie die letzte Etappe Ihrer Heimreise zurück.



Ihr Hotel:

Komforthotel Splendid Palace, eingebettet in die außergewöhnliche Landschaft des Golfes von Limone und von einer typisch mediterranen Vegetation mit einzigartigen Zitronenhainen umgeben. Zur Einrichtung gehören u. a. Aufzug, TV-Saal, Bar, Restaurant, Schwimmbad, Garten und Strand. Alle Zimmer sind komfortabel ausgestattet mit Bad oder Dusche/WO, Telefon, Mietsafe, TV, Klimaanlage und Balkon. Internet: www.sunhotels.it

Anmeldungen bis zum 01.07.2014 bei:

Edda Sommer
Tel: 04803 262

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von Neubauer Reisen eine Buchungsbestätigung mit der Aufforderung zur Anzahlung.

Im Reisepreis enthalten:

- Fahrt im erstklassigen Fernreisebus
- Frühstück auf Anreise (Buffet)
- 2 x Zwischenübernachtung mit Frühstücksbuffet und Abendessen
- 7 x Übernachtung im Komforthotel Splendid Palace
- 7 x Frühstücksbuffet
- 5 x Abendessen (Buffet)
- 1 x Galaabendessen mit Kerzenlicht
- 1 x Italienisches Abendessen
- Getränke zu den Abendessen (Mineralwasser, Hauswein, Bier oder Soft Drinks)
- 2 x Unterhaltungsabend mit Live-Musik
- täglich Teatime mit Gebäck 16.00 - 17.00 Uhr
- Happy Hour an der Bar von 18.00 - 19.00 Uhr (2 Getränke zum Preis von 1)
- Ausflugsprogramm wie beschrieben
- Stadtrundgang Verona und Venedig mit fachkundiger Führung
- Schifffahrt auf dem Gardasee
- Dolomitenrundfahrt mit Reiseleitung
- Eintrittsgelder sind nicht im Reisepreis enthalten
- Rücktrittskostenabsicherung

Änderungen im Programmablauf vorbehalten.

Reisepreis (mind. 30 Personen) 849,00 €
Einzelzimmer zzgl. 130,00 €

Hinweise:

- Kurtaxe muss vor Ort entrichtet werden
- Gültiger Personalausweis ist erforderlich

Reisebericht Mallorca

Der SOvD Ortsverband Delve flog vom 17.09. bis 24.09.2013 nach Palma de Mallorca. Unser Aufenthaltsort war das Superhotel Gran Fiesta in Playa de Palma am 7 km langen Sandstrand. Bei herrlichem Sonnenschein und warmen Wasser hatten wir 4 schöne Badetage zur freien Verfügung, auch Fahrräder wurden gemietet und kleine Radtouren unternommen. Auch 3 Tagesausflüge standen auf dem Programm. Am 2. Tag ging es nach Sineu, Formentor, Port Pollensa, Alcudia und Can Picafort. Am 4. Tag besichtigten wir Palma mit der Kathedrale La Seu und die Altstadt dann ging's weiter nach Valldemossa mit Klosterbesichtigung und nach Dela' und Soller. Am 7. Tag zeigte uns unsere Reiseleiterin Frau Axia Cala Ratjada, Cala Millor, Cala D'Or und Cala Figuera.



Gruppenfoto von den Fahrteilnehmern.

Frau Axia hat uns alle 3 Ausflugsfahrten begleitet und uns die Insel auf eine sympathische Weise sehr nahe gebracht, alle möchten gerne noch einmal nach Mallorca fahren. Auch fiel der Abschied uns am Dienstagabend schwer, wir wären gerne noch länger auf der Sonneninsel geblieben.

Gemeinde Hemme



Bürger und Schützen Schießwoche

Schießen für jedermann

vom 21. Okt. bis 25. Okt.
ab 18:30 Uhr
im Schützenheim des SSC Hemme

- geschossen wird mit Luftgewehr 10 m
- in 5er-Mannschaften ab 14 Jahre
- Bürger und Schützen können jeweils 1x für den Pokal Damen bzw. Herren gemischt schießen

15 Schuss plus Probe 1,50 €

Preisschießen

3 Schuss	1 Glücksscheibe	1,50 €
	4 Glücksscheiben	5,00 €

letzte Scheibenausgabe täglich 21:00 Uhr

Pokalverleihung mit Tanz und Tombola

am Sa., 02. November 2013 ab 20:00 Uhr
im „Landgasthof Mehrens“
Alte Dorfstr. 5, 25792 Neuenkirchen

Hierzu sind alle Teilnehmer und Gäste herzlich eingeladen.

Eintritt 4,50 E (inklusive Empfangssekt)

Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de

Landfrauenverein Hennstedt und Umgebung e. V.



Mittwoch, 06. November

„Zuckersüß? Ein Leben mit Diabetes“

Diabetes ist eine Zivilisationskrankheit die weltweit zunehmend als Bedrohung der Menschheit angesehen wird. Ungefähr jeder Zehnte ist betroffen, über alle Altersgruppen hinweg. Frau Dr. Dagmar Gottkehaskamp wird uns über die Erkrankung aufklären.

Es findet der Bücherflohmarkt statt. Wer seine gelesenen Bücher abgeben möchte, der kann dies bei seiner Ortsvertrauensfrau tun.

Ort: Gut Apeldör, Hennstedt, 19:30 Uhr

Anmeldung bis 01. November bei Brunhilde Groth, Tel.: 04836 1312

Dienstag, 19. November

Bastelabend

Unter Anleitung von Anja Dührsen soll zauberhafter Weihnachtschmuck gebastelt werden. Bastelmaterial kann bei Anja vor Ort erworben werden. Die Kursgebühren betragen 3,- EUR. Begrenzte Teilnehmerzahl!

Ort: Gasthof Dührsen, Delve-Schwienhusen 19:00 Uhr

Anmeldung bis 16. November bei Anja Dührsen, Tel.: 04803 255

Liebe Landfrauen, ein Termin im neuen Info-Blatt ist nicht korrekt! Die Fahrt nach Rügenwalde geht vom 05.01. - 12.01.2014 Wellnessreise nach Rügenwalde

Die Region an der polnischen Ostseeküste ist berühmt wegen ihres einzigartigen Klimas. Das Kur- und Wellnesszentrum Bursztyn liegt westlich von Rügenwalde nur 600 m von der Ostsee und 1 km vom Bukowo See entfernt. Es verfügt über ein Hallenbad (kostenlos) und eine moderne Kurabteilung. Im Reisepreis sind die Busfahrt, 7 x Übernachtungen, 7 x Vollpension, ärztliche Eingangsuntersuchung, 2 Kuranwendungen pro Werktag, Grenzgebühr, Kurtaxe und eine Rücktrittskostenabsicherung enthalten. **Preis pro Person: 299,- EUR.** **Anmeldung** ab sofort bei Brunhilde Groth, Tel. 04836 1312

Durchführung der Reise: Neubauer Reisen GmbH, Flensburg
Das aktuelle Landfrauenprogramm, sowie zahlreiche Berichte und Bilder unserer vielen Aktivitäten findet Ihr unter www.landfrauen-hennstedt.de

Susanne Rettenberger

Es geht 2014 wieder los

vom 01. - 08. Februar
Skireise in den Bayerischen Wald geplant.

Auch 2014 wollen wir, Wintersportbegeisterte Leute jeglichen Alters, wieder eine Skireise in den dann hoffentlich tiefverschneiten Bayerischen Wald, hier in den Landgasthof Krückl in Hinterschmieding, unternehmen. Mitkommen kann jeder der Lust und Spaß am Wintersport hat oder einfach einmal reinschnuppern möchte.

Geplant ist die Fahrt vom Sonnabend dem 01. Feb - Sonnabend dem 08. Feb. 2014.

Der Bayrische Wald bietet sich, neben der alpinen Abfahrt (hier im Skigebiet Mitterdorf bzw Hochficht Österreich) auch als ideale Bedingung für den Langlauf (hier im Langlaufzentrum Mauth/Finsterau) oder einfach nur Schlittensfahrten oder spazieren gehen, gerade zu an. Anfänger sind gerne gesehen besteht doch die Möglichkeit kostenlos über eigene Mitreisende Kenntnisse des alpinen Skilaus bzw des Langlaufs zu erhalten. Die Ausrüstung kann vor Ort entliehen werden (ca 6,50 € pro Tag und ist nicht im Reisepreis enthalten).

Die Unkosten belaufen sich auf ca 350,- €, genauer Betrag kann erst nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl gesagt werden und beinhalten die An-u. Rückreise mit dem Reisebus, die täglichen Fahrten in die entsprechenden Skigebiete, die Unterbringung in Doppel- bzw Einzelzimmer soweit vorhanden und die Verpflegung (hier Halbpension mit der Möglichkeit des Zubereitens eines Lunchpaket für den Tag.

Auch sonst sind einige Aktivitäten wie z. B. Eisstockschiessen, Bayrischerabend mit der Musikkapelle Hinterschmieding (beides im Reisepreis enthalten) Schwimmen sowie ein Spieleabend in der Planung.

Die Teilnehmerzahl ist auf 45 Personen beschränkt. Die Reihenfolge der Anmeldungen richtet sich nach dem Eingang einer Anzahlung von 100,- € auf das Konto: Skireise 2014 bei der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen BLZ 21852310 Kontonummer 170029941 Fragen und Auskünfte erteilt: Niels Scholl, Am Mühlenberg 51, 25779 Hennstedt, Telefon 04836 8999.

SSV TURNERBAU
02. NOVEMBER 2013
DITHMARSCHER HOF KLEVE

TICKETS 40 EURO

VORVERKAUFSTELLEN:
SPARKASSE
POST WAHLE
SPORTLERHEIM
ELEKTRO SCHALLHORN

ALL INCLUSIVE PREIS:
EINTRITT * ESSEN
ALLE GETRÄNKE
MUSIK * TOMBOLA
FAHRDIENST AB 1:00 UHR
KEINE ABENDKASSE!!!

MIT FREIWILLIGER UNTERSTÜTZUNG VON:
Riecke, WULFF, DUCATI, etc.

Mitgliederbetreuung und -werbung:

Sozialverband Deutschland Ortsverband Hennstedt



Einladung

Der Sozialverband Deutschland, Ortsverband Hennstedt lädt herzlich ein zum Bunten Klön-Nachmittag **am Donnerstag, dem 14. November 2013, um 14:30 Uhr, in die Gaststätte „Utspann“** in Hennstedt.

Für die Veranstaltung erheben wir einen Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro pro Person.

Es gibt eine Kaffeetafel und dann soll der Nachmittag frei gestaltet werden. Man kann sich unterhalten, Karten oder andere Spiele spielen oder seine Handarbeit mitbringen.

Anmeldeschluss ist der 11. November 2013.
Anmelden bitte bei **Herrn Brandes, Tel.: 1645** oder per **E-Mail** info@sovd-hennstedt.de

Der Vorstand
www.sovd-hennstedt.de

SSV Hennstedt im neuen Outfit



Die SSV Hennstedt (Fußballabteilung) bedankt sich recht herzlich bei der Firma Riecke für einen komplett neuen Satz Trikots für die 1. Herrenmannschaft.



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Wohin mit dem Laub?
Die Gemeinde Hennstedt stellt in diesem Jahr wieder einen Laubcontainer auf dem Buschplatz zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten sind - beginnend ab dem 18.10.2013 - **am Freitag** und **am Samstag** jeweils **von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr**

Bitte beachten Sie, dass in der vorgenannten Zeit **nur Laub** und keine Äste oder sonstige Gartenabfälle entsorgt werden können.

Lasse Kienschnerf
Vorsitzender des Umweltausschusses

Die Firma Riecke Heizungsbau GmbH stammt aus Hennstedt und ist schon seit über zwanzig Jahren Sponsor der SSV Hennstedt. Bei der Übergabe bedankte sich die Mannschaft mit einem kleinen Präsent bei der Firma Riecke, die an diesem Tag durch den Geschäftsführer Werner Riecke vertreten war.

SSV Hennstedt

Spartenleiter Fußball
Hajo Teske

1. Vorsitzender
Gerald Grimmer

ORTSVERBAND HENNSTEDT
www.sovd-hennstedt.de



Die Jahreszeit der Kohlernte ist angebrochen und der SoVD Ortsverband Hennstedt veranstaltet sein alljährliches Herbst Bingo bei dem Kohl-, Gemüse- und Fleischpreise verspielt wurden.

Die Stamm-Mitspieler, die keine Bingoveranstaltung versäumen, Mitglieder und auch Gäste waren zur Teilnahme an dem Spiel Abend zahlreich erschienen. Gestiftete Sachpreise (Laubsägearbeiten) gab es zusätzlich zu den Gemüse- und Fleischpreisen zu gewinnen. Bingo, Pott, Stopp oder Halt schallte es laut oder leiser durch den Raum und das oft auch von mehr als einem Mitspieler pro Spiel, dass hieß dann immer, der Würfel muss entscheiden und die unterlegenen Spieler bekamen einen Trostpreis.

So fand wieder ein Spannender Spiel Abend mit vielen Teilnehmern statt.

Die nächste Bingo Veranstaltung des Ortsverbands ist nun erst wieder 2014.

Die Saison beginnt dann mit dem allseits beliebten Frühjahrs Bingo, für Insider „Putzi-Bingo“. (CSP)

Leuchte, leuchte, kleine Laterne,
leuchte wie der helle Mond,
der am dunklen Abendhimmel
zwischen kleinen Sternlein wohnt.
Blinke, blinke, kleine Laterne,
blinke wie ein heller Stern.
Leute schauen aus dem Fenster,
Sterne haben alle gern.

Unser Dorf soll leuchten

Das diesjährige Lichterfest findet am 25. Oktober 2013 statt. Treffpunkt ist um 18:30 Uhr am Busparkplatz der großen Schule. Nach dem Umzug durch unser Dorf gibt es wieder Grillwurst und Getränke.

Wir freuen uns auf einen „leuchtenden“ Abend.

Es grüßen

SSV Hennstedt
Eiderlandschule Hennstedt
Dorfleben Hennstedt e. V.

Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt.de

Lebendiger Adventskalender in Hollingstedt

Für eine besinnliche Adventszeit möchten wir auch in diesem Jahr in unserer Gemeinde einige Türen, in der Zeit von 18:00 bis 18:30 Uhr öffnen.

Alle Hollingstedter sind eingeladen, sich aktiv daran zu beteiligen durch ihren Besuch oder durch das Öffnen der eigenen Tür, dann bitte wegen des Termins bei Anette Braun, Tel. 04836 8504 oder bei Helmi Rau, Tel. 04836 1760 melden.

Wir freuen uns auf eine besinnliche Adventszeit

Herzliche Grüße

Helmit Rau

Liebe Hollingstedter

Die Sommerzeit ist zu Ende der goldene Herbst erfreut uns mit dem bunten Laub.

Wir wollen uns wieder treffen, um zu klönen am Dienstag, dem 29. Oktober 2013 um 14:30 Uhr im Gemeinschaftshaus am Möhlenweg.

Wir würden uns freuen, viele Gäste begrüßen zu können.

Helmi Rau
Bgm.



Gemeinde Kleve



www.kleve-dithmarschen.de

Fahrzeugübergabe

Am Freitag, dem 01. November 2013 wird das neu erstellte Einsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr offiziell übergeben. Beginn dieser Veranstaltung ist 18:30 Uhr mit Besichtigung und Übergabe des Fahrzeuges.

Ab 19:00 Uhr Umzug durch unser Dorf mit Fackelbegleitung und dem Feuerwehrmusikzug Hennstedt.

Ankunft in der Gaststätte „Dithmarscher Hof“ um ca. 20:00 Uhr. Die Feuerwehr hat sich für diesen Abend einige Gäste eingeladen und so hoffen wir auf gutes Wetter und ein paar schöne Stunden im „Dithmarscher Hof“.

Freiwillige Feuerwehr Kleve

Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserer

Sangeschwester
Marianne Santjer

Seit 1954 gehörte sie dem Hennstedter Frauenchor von 1948 und späteren Chorgemeinschaft von 1993 an und wurde 1995 zum Ehrenmitglied ernannt. Wir sagen auf diesem Wege noch einmal Dank für die gemeinsamen Jahre des Miteinandersingens.

Unser Mitgefühl gilt der Familie.

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

Hennstedter Frauenchor von 1948 Karin Schultz (1. Vorsitzende)	Hennstedter Liedertafel von 1857 Werner Rief (1. Vorsitzender)
---	---

Liebe Klever Kinder!

Wir möchten wieder mit euch gemeinsam Weihnachtslieder und Gedichte einstudieren.

Wir üben jeweils
 Dienstags um 15:00 Uhr und
 Samstags um 15:00 Uhr
 in der alten Schule.



Unser erstes Treffen findet am Dienstag, dem 22.10.2013 statt.



Spielst du ein Instrument oder hast du schon ein tolles Gedicht? Dann komm vorbei und bring es mit!

Es freuen sich auf euch

Anke, Sonja und Jutta

Gemeinde Krempel

Wiedersehen nach 57 Jahren - ehemalige Mittelschüler trafen sich

Krempel

24 Einladungen waren rausgeschickt worden und 17 Schüler meldeten sich zu dem Treffen an. Dazu kamen noch einige Partner, sodass sich insgesamt 30 Personen einfanden. Das Treffen begann am 28. September - 14:00 Uhr im „Haus des Gastes“ in Krempel, zu dem Herta Carstens, geb. Rohwedder, eingeladen hatte. Dort erwartete uns eine leckere Kaffee/Kuchentafel. Es war kein besonderes Programm vorgegeben, da es soviel zu erzählen gab. Viele gaben noch lustige Begebenheiten aus der Schulzeit zum Besten, woran Frau Basedau, Frau Hannemann und unser Klassenlehrer „Jimmy“ Jensen ihre helle Freude gehabt hätten. Am Abend wurde uns ein herzhafter Imbiss serviert und es wurde weiter erzählt und vorgetragen, bis sich zu später Stunde die Ersten auf den Heimweg machten. Am nächsten Morgen traf man sich mit immerhin noch 22 Teilnehmern in Ute's Radcafe in Krempel, wo ein üppiges Frühstück auf uns wartete. Bis mittags wurde dort noch weiter geklönt und erzählt, aber dann machten sich die meisten auf den Heimweg mit der Aussicht auf ein gesundes Wiedersehen in drei Jahren. Eine kleine Gruppe fuhr noch nach Tönning ins Multimar-Wattforum.

Es trafen sich Gerda Jochim (geb. Rübensam), Karen Koch (Möller), Liesa Langner (Asmus), Ingrid Lindner (Hess), Helga Meyer (Henkens), Inge Meyn (Strau), Silke Pohling (Duis), Ellen Steckkönig (Decker) und Herta Carstens (Rohwedder) sowie Harro Duis, Udo Falkenberg, Gerd Forstreuter, Karl-Heinz Groth, Gerd Jensen, Ulrich Mentzel, Henning Peters und Jürgen Schröder, der auch den weitesten Anreiseweg hatte.



Foto: Rabea Sötje-Looft

Text: Herta Carstens

Gemeinde Lehe



FREIWILLIGE FEUERWEHR LEHE
 Der Gemeindeführer



Laternelaufen der Freiwilligen Feuerwehr Lehe

am 25.10.2013

um 18:30 Uhr

Die Freiwillige Feuerwehr Lehe lädt ein zum Laternelaufen. Start und Ziel ist am Feuerwehrgerätehaus, geführt vom Spielmannszug Lunden geht es durchs Dorf und anschließend zum gemütlichen Beisammensein mit Würstchen und Kakao.



Grünkohlessen

Der Boßelverein Lehe von 1895 lädt zum Grünkohlessen ein.
 Pro Person 10.00 € satt!!!

23.11.2013



19:00



Im Feuerwehrgerätehaus Lehe

Im Anschluss Preisverteilung Preisboßeln 2013

Damen und Herren/Junioren.

Aktive-Passive Mitglieder sowie Freunde des Boßelsportes sind herzlich willkommen.

**Anmeldung: bis zum 18.11.2013 bei Ralf Kracht 04882-5861
 oder Rüdiger Peters 04882-768**



Der Vorstand „Lüch op“



Vom Schützenverein Lehe

Am Freitag, dem 4.10.2013 fand das Pokalschießen mit den Leher Vereinen statt. Mit einer kleinen Überraschung wurden gegen 22:30 Uhr die Ergebnisse bekannt gegeben.

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| 1. Boßelverein Lehe | 484 Ringe 3 x 50 mit 19 Schützen |
| 2. Schützenverein Lehe | 484 Ringe 1 x 50 mit 16 Schützen |
| 3. Angelvereine AZE | 460 Ringe mit 12 Schützen |
| 4. Feuerwehr Lehe | 449 Ringe mit 10 Schützen |
| 5. Siedlerbund Lehe | 326 Ringe mit 7 Schützen |
| 6. TSV Lehe | 231 Ringe mit 5 Schützen |

Beim Knobeln kam Ralf Kracht auf den ersten Platz mit 47 Augen zweiter Rolf G. Reese mit 45 - und dritter Manfred Rutsatz mit 43 Augen.

Gemeinde Linden



www.linden-holstein.de

Der bundesweite Vorlesetag

Vörlesen maakt Spaaf!

Lees mit mi - snack mit mi! Platt - ik bün dorbi!

Am 15. November.

Wer Lust hett, kann uns anroopen Kinnergoorn Küselwind, 04836 9969.

Baumübergabe in Linden

Es ist eine schöne Tradition in der Gemeinde Linden, denn in jedem Jahr bekommen die Erstklässler für ihren neuen Lebensabschnitt einen Apfelbaum überreicht. Seit nunmehr 31 Jahren erfolgt die Baumübergabe.

Der Bürgermeister Jens-Uwe Franck freute sich, folgenden Kindern einen Baum überreichen zu können: Femke Reher, Ben-Luca Gertz, Julius Jonatan Remus, Anna Harbeck, Silas Petersen, Louis Bautz. Die Bäume werden in den heimischen Gärten der Kinder einen Platz finden.

Alle Kinder bedankten sich und freuten sich sehr über ihren eigenen Apfelbaum.

Gemeinde Linden



Elternförderverein Dörpskinner Lin e. V.

Einladung

Hiermit laden wir alle interessierte Bürger des „Elternfördervereins Dörpskinner Lin“ e. V. zur

Jahreshauptversammlung

am Montag, dem 28.10.2013 um 20:00 Uhr in den Lindenhof ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Verlesen des Protokolls von 2012
- Tätigkeitsbericht

- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen: 1. Vorsitzende/n, Schriftführer/in, Kassenprüfer/in
- Vorschau auf 2013 - 2014
- Sonstiges

Mit freundlichem Gruß

Petra Petersen



Einladung

zum

Jahreskonzert

am Samstag, d. 02. November 2013
um 16.00 Uhr
in der Lindenhalle, Linden

Selen Sie herzlich eingeladen!

Lassen Sie sich überraschen,
was ein modernes Spielleuteorchester
zu bieten hat.

Ein bunter musikalischer Blumenstrauß
erwartet Sie!

Wir versprechen Ihnen
3 schöne, unterhaltsame Stunden!

Ihr Spielmannszug Linden e. V.



112 Jahre Freiwillige Feuerwehr Linden

am 25. und 26. Oktober 2013

Freitag, 25. Oktober 2013 Laternelaufen

19:00 Uhr Antreten der Freiwilligen Feuerwehr zum Laternelaufen mit den Kindern durch Linden
Abmarsch beim Lindenhof

Sonnabend, 26. Oktober 2013 Öffentlicher Festball

Lindenhof - Eintritt: 6,- Euro

19:30 Uhr Sektempfang zum Festball
Eröffnung durch den Wehrführer

20:00 Uhr Konzert des Musikzuges mit neuen Stücken!

21:00 Uhr Tanz mit DJ bis in die frühen Morgenstunden...
außerdem Mitternachtsverlosung mit sehr attraktiven Preise sowie amüsante Einlagen und Überraschungen

Karten und Anmeldung
bei Topkauf Eggers und im Lindenhof
Rechtzeitig Plätze sichern!!!

**Wichtig - Wichtig - Wichtig -
Neuer Termin**

Kinderturnsparte des TSV Glückauf Linden



Für die Kinder im Alter von 5 - 7 Jahren findet das Kinderturnen in der Sporthalle Linden **nach den Herbstferien immer freitags von 14:30 Uhr - 15:30 Uhr** statt.

Unser erster Termin ist also **Freitag, den 25.10.2013**
Wir freuen uns auf Euch!

Yvonne Schlüter und Birgit Saager

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Linden!

Um auch zukünftig unsere schöne Gemeinde lebenswert für alle in unserer Gemeinde lebenden Generationen zu gestalten und zu erhalten, brauchen wir Ideen von möglichst vielen interessierten Einwohner, die mitgestalten wollen.

Wir möchten Projektgruppen einberufen, die sich konkret mit einem Thema beschäftigen.

Die Themen „Linden grüßt Linden“ und das Thema „zukünftige Nutzung der Schule Linden“ stehen zur Auswahl.

Weitere Themen können gerne vorgeschlagen werden.

Ziel dieses Projekts ist eine Sammlung von vielen tollen Ideen in den Wintermonaten, die nach Möglichkeit umgesetzt werden sollen. Bei Interesse und Fragen sprechen Sie bitte Ihre Gemeindevertreter an oder wenden Sie sich gerne direkt an den Bürgermeister.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Uwe Franck
04836 2154625

Sparclub „Hol di ran“

Einladung

Hiermit laden wir alle Mitglieder des Sparclubs „Hol di ran“ der Raiffeisenbank e.G Heide zu einer Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 25. Oktober 2013 um 20:00 Uhr in den Lindenhof ein. Auszahlung NUR Tag des Sparclubfestes, 30. November ab 18 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls
3. Kassenbericht 2012
4. Kassenprüfbericht
5. Wahlen
 - a) 2. Vorsitzender
6. Sparclubfest am Samstag, dem 30. November 2013
7. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Moellmer
1. Vorsitzender

Auszahlung nur am 30. November 2013 ab 18:00 Uhr.

Tag der offenen Tür

Am Sonntag, dem 22. Oktober 2013 in der Zeit von 9:00 Uhr - 17:00 Uhr haben alle Lindener Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit, einen Rundgang durch das Schulgebäude und den Kinnergoorn Küselwind zu unternehmen.

Der Elternverein Dörpskinner Lin e. V. wird mit Kaffee und leckeren selbst gebackenem Kuchen für das leibliche Wohl sorgen.

Auf viele Gäste freut sich die Gemeindevertretung

Gemeinde Linden



Essen in Gemeinschaft in Linden

Wer gern in Gesellschaft mit anderen Menschen essen möchte, ist im DRK-Zentrum Linden, Friedrichstr. 22 immer herzlich willkommen. Am Donnerstag, **24. Oktober** ab **12:00 Uhr** werden die Gäste zu einem gemütlichen Beisammensein erwartet. Diesmal gibt es Erbsensuppe.

Anmeldungen nimmt Antje Kelb entgegen. (Tel.: 04882 264)

Lichtbildervortrag in Linden

Ein Film von 1957 und viele Bilder aus dem alten Linden werden am **Mittwoch, 23. Oktober** im DRK-Zentrum Linden, Friedrichstr. 22 vorgeführt. Für die Gäste gibt es einen kleinen Imbiss.

Anmeldungen bis **20.10.** nimmt entgegen: Antje Kelb (Tel.: 04882 264).



Lunden u.U. e. V.

Mittwoch 30. Oktober 19:30 Uhr im DRK-Zentrum Friedrichstr. 22, Lunden: Basteln mit Magrit Schimmer
In Abänderung unseres Programmes werden wir nicht mit gesammeltem Strandgut arbeiten, **sondern im Hinblick auf Weihnachten einen neuen Stern basteln.** Dieser wird bestimmt in vielen Haushalten einen schönen Platz finden.

Das Strandgut werden wir an unserem noch festzulegenden Bastelabend im März verarbeiten. Somit besteht auch noch für viele von Ihnen die Möglichkeit, bei den sicherlich kommenden Herbststürmen weiteres Material zu sammeln, um schöne Deko Objekte für den Garten oder das Haus zu erstellen. Bitte bringen Sie am 30. 10. eine Schere, ein Lineal und einen Bleistift mit.

Anmeldung bitte bei Sylvia Gründemann bis 21.10.
04882 5885

Unsere Reisepläne für 2014

Dienstag 6. Mai bis Sonntag 11. Mai 2014 Flugreise nach Spanien an die Costa Brava mit Barcelona

Barcelona, die Hauptstadt Kataloniens, hat jede Menge zu bieten. Als Kulturstadt überzeugt sie ihre Besucher mit einem reichen kulturellen Erbe und zeitgenössischer Architektur. Doch auch landschaftlich hat die Region um Barcelona ihren Reiz. Das Mittelmeer mit einer der schönsten Küstenstraßen Europas und den malerischen Fischerdörfern lässt Urlaubsträume wahr werden. Verbindliche Anmeldung bitte bis zum **31.10.** bei Irmgard Fleig 04882 5225

Mittwoch 20. November 19:30 Uhr im „Lindenhof“ in Lunden Vortrag

Der Regionalleiter im Direktvertrieb der Fa. Lindt & Sprüngli wird uns etwas über die Firma und die Herstellung von Schokolade und Pralinen erzählen. Anschließend können wir einige Leckereien probieren. Es besteht die Möglichkeit, die Produkte der Fa. Lindt zu bestellen und somit noch rechtzeitig ein besonderes Geschenk zum Nikolaus oder zu Weihnachten zu haben. An diesem Abend kommen auch Produkte zum Verkauf, die nicht im Handel erhältlich sind.

Mindestteilnehmerzahl: 20
Anmeldung bitte bei Sylvia Gründemann bis 7.11.
04882 5885

Mittwoch 11. Dezember 19:00 Uhr Weihnachtsfeier im „Landhaus Pfahlershof“ in Karolinenkoog

Die Veranstaltung beginnt bereits um 19:00 Uhr. Sie wurde organisiert von den LandFrauen aus Hemme/Zennhusen, Rehm-Flehde-Bargen, Karolinenkoog und Groven und steht unter dem Motto „Weihnachtliches aus Europa“.

Wir genießen ein Nudelbuffet mit weihnachtlichem Dessert.
Anmeldung bitte bei Sylvia Gründemann bis 2.12.
04882 5885

Mittwoch 8. Januar 2014 19:30 Uhr im „Lindenhof“ in Lunden Gemütliches Beisammensein mit Partnern

Damit wir mal so richtig schnacken können, gibt es an diesem Abend kein Rahmenprogramm. Bei Ihrer Anmeldung geben Sie bitte an, ob Sie Grünkohl mit allem Drum und Dran oder einen Salat mit gegrillten Putenbruststreifen genießen wollen.

Anmeldungen bitte bis zum 2.01. bei Sylvia Gründemann
04882 5885

Mittwoch 29. Januar 19:30 Uhr im „Lindenhof“ in Lunden Vortrag

Ein Experte der Itzehoer Versicherungen gibt uns Auskünfte über wirksamen Schutz gegen Einbruchdiebstahl. Mit anschaulichen Demonstrationen werden wir über Abwehr-mechanismen und effektive Herangehensweisen zum Selbstschutz informiert.

Jahreshauptversammlung der Lundener Totengilde von 1746

Die Mitglieder der Lundener Totengilde treffen sich **am Sonntag, dem 24. November 2013, um 16:00 Uhr, im Restaurant Rhodos Lunden** zu ihrer

Jahreshauptversammlung.

Auf der Tagesordnung stehen der Geschäftsbericht, Wahlen und Umstellung der Konten auf SEPA-Verfahren.

Karl-Heinz Friedrichsen
Ältermann



Lottoveranstaltung



15.11.2013

Um 19:30 

Landhaus St. Annen

Zwischen Lunden-Friedrichstraße 156



Tolle Preise zu gewinnen



Ausrichter der BV. Ksp. Lunden von 1894 

Anmeldung unter: 04882-605874 oder 04885-727



„Lüch op“ 

Gemeinden Lunden und Lehe



AZE Lunden-Lehe e.V.
 David Apsitis
 Koogstraße: 9
 25774 Lehe
 Tel.: 04882/606222
 www.anglersunft-eiderkante.de

AZE Lunden-Lehe

Einladung zum diesjährigen 55. Jubiläums-Stiftungsfest am 09.11.2013 im „Landgasthof St.-Annen“.

Wir laden alle Mitglieder und Freunde recht herzlich zum diesjährigen Stiftungsfest ein.

Es wird auch in diesem Jahr wieder ein großes Kalt-Warmes-Büfett angeboten.

Anmeldung bis 31.10.2013 bei David Apsitis Koogstraße 9 in 25774 Lehe Tel.: 04882-606222

Ablauf: 19:30 Uhr Begrüßung und Essen
 21:00 Uhr Siegerehrung der einzelnen Sparten

- Hochseeangeln
- Brandungsangeln
- Jugendangeln
- Königsangeln Senioren

Außerdem erwartet euch an diesem Abend noch Musik und weitere Überraschungen. Wenn ihr weitere Infos zum Stiftungsfest und der AZE Lunden-Lehe sehen wollt dann schaut doch einfach auf unsere Internetseite unter: www.anglersunft-eiderkante.de

Wir freuen uns jetzt auf eine tolle Beteiligung an diesem Abend

Der Vorstand

Gemeinde Pahlen

Pahlen (joh) Die Freiwillige Feuerwehr Pahlen bereitet sich auf ihr tollstes Fest im Jahr vor. Am Samstag, dem 26. Oktober findet das traditionelle Boßeln (Feuerwehrmänner gegen zivile Boßelfreunde) statt. Treffen ist um 12:30 Uhr vor der Gaststätte Westend. Eine Woche später, am 2. November, sind Jung und Alt um 20 Uhr in die Eiderlandhalle zum 126. Stiftungsfest eingeladen.

Herr Volker Manthey, Bestatter, wird unser Gastreferent sein.

Herzliche Einladung zum „Trauer Café“

Das Trauer Café öffnet seine Tür wieder im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Pahlen am Sonntag 20. Oktober von 15 bis 17 Uhr.

Das Trauer Café steht für alle Trauernden offen.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig. Der Besuch ist unentgeltlich. Kaffee, Tee und Kuchen stehen bereit.

Grüßend: Ingrid Johannsen

Gemeinden Pahlen, Dörpling, Tielenhemme und Wallen

Pahlen (joh) „Wie jedes Jahr ein voller Erfolg“, begrüßte Bürgermeister Jörg Patt die Kinder, Eltern und Großeltern zum Laternelaufen durch das leuchtende Dorf Pahlen und Dörpling. Man kann es nicht sagen, was mehr leuchtete, die Sterne oben oder die wunderschönen gebastelten Laternen, (Piraten, Monster, Löwen Mond und Sterne) unten, die Fackeln getragen von der Jugendwehr oder waren es doch die strahlenden Kinderaugen, die das Dorf Pahlen und Dörpling so zum Leuchten brachten.



Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen
- Die Bürgermeisterin -

Einladung zum Volkstrauertag 2013

Auch in diesem Jahr soll am Volkstrauertag in besonderer Weise der Millionen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, die die gewaltsamen Auseinandersetzungen in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts von unserem Volk forderten, gedacht werden.

Wie in den Vorjahren wird die Feierstunde am Ehrenmal am Feuerwehrgerätehaus am

Sonntag, 17.11.2013 um 10:30 Uhr
abgehalten.

Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände sind eingeladen, an der Totenehrung teilzunehmen.



Wir bedanken uns mit einem kräftigen „Lüch op“ bei allen Kindern, die an der Haussammlung teilgenommen haben und natürlich bei allen großzügigen Spendern aus unserer Gemeinde. Vielen Dank für die großartige Unterstützung für unsere Boßeljugend.

MITMACHEN UND AUSPROBIEREN!

Boßeln ist ein uralter Volkssport für die gesamte Familie und auch für Sportmuffel bestens geeignet.

Boßeltraining in Rehm-Flehde-Bargen

Wann: Jeden Donnerstag ab 17:30 Uhr (für Kinder und Jugendliche) anschließend für die Erwachsenen auf dem Sportplatz in Rehm-Flehde-Bargen

Kontakt und Infos: Sabine Lindemann (04882 59288) oder per E-Mail: lindemann-rehm@t-online.de

Neue Trainingsanzüge der Boßeljugend in Rehm-Flehde-Bargen

gesponsert durch das Autohaus Suhr in Lunden

Die Freude der Kinder war riesengroß, als sie am 26.09.2013 ihre neuen Trainingsanzüge in Empfang nehmen konnten. Schnell wurde sich umgezogen und stolz zum Gruppenfoto aufgestellt!



Durch die Vereinskleidung wird nun ein noch besseres Team- und Zusammengehörigkeitsgefühl der Kinder untereinander verstärkt und eine noch viel größere Identifizierung zum Verein ermöglicht. **Wir bedanken uns ganz herzlich mit einem kräftigen „Lüch op“ bei der Familie Tobehn vom Autohaus Suhr aus Lunden, die unsere Boßeljugend mit diesen Anzügen ausgestattet hat.**

Vielen Dank!

Laterne-



Kinderpunsch

Brezeln

Grillwurst

Rehm-Flehde-Bargen

am Freitag, 08.11.2013,

★ 18.30 Uhr 🌙

bei der Feuerwehr

Über viele kleine und große Gäste freuen sich die Gemeinde und die Feuerwehr

Rehm-Flehde-Bargen sowie die KiTa Pustebume

laufen

Haussammlung mit anschließendem Grillen der Boßeljugend in Rehm-Flehde-Bargen am 26.09.2013

Am 26.09.2013 fand unter reger Beteiligung der Boßeljugend mit Hilfe der Eltern eine Haussammlung in Rehm-Flehde-Bargen statt. 321 Euro haben die Kinder in der Gemeinde eingesammelt. Als kleines Dankeschön wurde anschließend auf dem Sportplatz mit den Kindern gegrillt. Dort konnten sie sich kräftig stärken. Alle hatten viel Spaß und Freude. Die Kinder lobten die Freundlichkeit mit der sie an den Türen der Bürgerinnen und Bürger empfangen worden sind. Auch über die mitgegebenen Süßigkeiten haben sie sich sehr gefreut.

- Die Bürgermeisterin -

Sprechtage der Bürgermeisterin

Frau Daniela Donarski, Bürgermeisterin von Rehm-Flehde-Bargen steht den Einwohnerinnen und Einwohnern mit ihrem Sprechtag grundsätzlich jeden **ersten Donnerstag im Monat**, persönlich zur Verfügung.

Die nächsten Sprechtage finden statt am:

Donnerstag, 7. November 2013

Donnerstag, 5. Dezember 2013

jeweils von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus, 25776 Rehm-Flehde-Bargen, Besprechungsraum

Auch Jugendliche sind zu dieser Sprechstunde herzlich eingeladen.

25776 Rehm, 08.10.2013

Gemeinde Rehm - Flehde - Bargen

Die Bürgermeisterin

Daniela Donarski

Gemeinde Schalkholz

Segway fahren in Lohe-Rickelshof

Der Förderverein Schalkholz fuhr am 11. Oktober 2013 im Rahmen des Herbstferienprogramms zum Segway fahren nach Lohe-Rickelshof.

Nach einem tollen Erlebnis in den Sommerferien wurde die Veranstaltung erneut durchgeführt.

Mit 11 Kindern im Alter zwischen 10 und 17 Jahren wurde Geschicklichkeit und Können auf die Probe gestellt.

Am Anfang wurde zögerlich begonnen, aber mit jeder Runde in der INDOOR-Halle wurde man schneller. Am Ende flitzten alle um die Ecken und die Brücken wurden auch überquert.

Die Kinder und Jugendliche waren hell auf begeistert.



Vielen Dank an Herrn Maaßen für die professionelle Betreuung und an das Seggy-Nord-Team.

Weitere Bilder unter <http://www.schalkholz.de>

Einladung zur Sparklubversammlung

Die öffentliche Sparklubversammlung findet am Dienstag, dem 22. Oktober 2013, um 19:30 Uhr, im „Schützenhof“ in Schalkholz, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Wahlen
4. Sparklubfest 2013;
hier: Abstimmung Essen
5. Sonstiges

Wir bitten um rege Beteiligung bei der Versammlung und laden herzlich dazu ein.

Bitte vormerken: Das Sparklubfest findet am Samstag, dem 16.11.2013, statt.

Der Vorstand des Sparklubs
„Weihnachtsfreude“

Gertraud Laabsch
1. Vorsitzende

Der nächste Seniorennachmittag in der Gemeinde Schalkholz findet am Mi., dem 06. November 2013 um 14:00 Uhr im Dörpshuus statt.

Gemeinde Schlichting

„Laternelaufen und Siegerehrung“

Der SSV Schlichting organisierte wieder das traditionelle Laternelaufen für Jung und Alt. Man traf sich auf dem Norderende bei Familie Schultz und marschierte unter musikalischer Begleitung des Spielmannszuges Linden bis zum Alten Schulhof. Dort angekommen konnten erst einmal Hunger und Durst gestillt werden. Bei trockenem, aber kühlem Wetter schmeckten Grillwurst, Glühwein und Kakao. Es wurden außerdem die Gewinner des Luftballonwettbewerbs bekanntgegeben. Beim Kindervogelschießen im Mai hatte jedes Kind 2 Ballons auf die Reise geschickt. Von über 40 Karten kamen leider nur 3 zurück: 1. Preis Kinogutschein für Ove Meyer 54 km (Gut Hörst - Rieseby), 2. Preis Gutschein Dithmarscher Wasserwelt für Linus Hammon 52 km (Ulsnis - Schlei), 3. Preis Gutschein Vero Moda für Michelle Schlüter 27 km (Königshügeler Moor - Fördrden).



(v. l. n. r.) Linus Hammon, Michelle Schlüter, Ove Meyer

Impressum

Bürgerzeitung mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90

Fax: 039931/5 79-30

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 9-16

Fax: 039931/57 9-45

Redaktion:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Internet und E-Mail:

Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von g 0,66 + Versandkosten. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Die Amtsverwaltung

Außeramtlicher Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil:

Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

14-täglich.

Auflage:

8.100 Exemplare

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



Gemeinde Süderdorf



Kommt, wir wollen Laterne laufen

*dazu lädt der Sportverein
und die Feuerwehr Süderdorf*

*am 03. November 2013 um 18.00 Uhr
herzlich alle großen und kleinen
Laternentäger ein.*

Treffpunkt: „Uns Dörpshuus“ in Schelkade

*Anschließend gibt es Heißgetränke
und „Klönssnack“*

*Begleiten wird uns wieder
Frau Hammerich mit ihrem Akkordeon
Und ihrem Mukoviscidose-Schwein.*

*Peter Voß
Feuerwehr*

*Herzlichst
Dagmar Dienet
GGV*

„Durch den Sponsorenlauf im September letzten Jahres und einen Adventsbasar anlässlich unseres Tages der offenen Tür ist so viel Geld zusammengekommen, dass wir jetzt 14000 Euro verbauen konnten“, erzählt Konrektor Günther Carstens. Es wurde ein Ideenwettbewerb gestartet, aus dem sich dann die in den Sommerferien realisierten Objekte für den Pausenhof herauskristallisierten.

„Ein großer Dank gilt der Firma Heino Grimm aus Süderdorf, die die Erdarbeiten für das neue Beachfußballfeld geplant und ausgeführt hat. Ebenso der Firma Stahlbau Hardt aus Tellingstedt, die das umlaufende Metallband installiert hat“, hebt Carstens hervor. Der stabile Holz-Unterstand wurde von den Schülern im Wahlpflichtfach Technik unter Leitung des Lehrers Christian Müller-Wulf erdacht und gefertigt. Zimmermeister Jochen Claußen stand ihnen dabei stets mit Rat und Tat zur Seite, so dass die Arbeiten fachgerecht durchgeführt wurden. Weiterhin laden jetzt fünf Tisch-Bank-Kombinationen, die im Technik-Unterricht angefertigt worden sind, zum Ausruhen ein. Und nicht zuletzt wurde eine Rundtischtennisplatte angeschafft und installiert. „Alle Neuerwerbungen sind bei unseren Schülern ausgesprochen beliebt. Wir haben sogar Belegungspläne für die Pausen erstellt, damit niemand zu kurz kommt“, sagt Carstens.

Jetzt ist das Schulhofkonto allerdings fast leer. Der Konrektor hat aber schon eine Idee, wie es allmählich wieder aufgefüllt werden kann: „Auf unserem Parkplatz steht ein Metallschrottcontainer, in den jeder Bürger seine nicht mehr gebrauchten Gegenstände aus Metall - beispielsweise einen ausgedienten Grill - werfen kann. Wenn der Container voll ist, erhalten wir den Gegenwert zum Tagespreis von der Firma Wiechern.“

Gaby Schütze



Gemeinde Süderheistedt



Einladung

Am Freitag, dem 25.10.2013 um 19:30 Uhr findet im Landgasthof „Zum Eichenhain“ ein Treffen zum Thema Vogelschießen 2014 statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Wahl des neuen Vorstandes
3. Terminfestlegung Vogelschießen/Dörferfest 2014
4. Fragen und Anregungen

Diese Einladung richtet sich an alle, die Interesse an der Organisation und Durchführung unseres jährlichen Vogelschießen/Dörferfest haben.

Bei weiteren Fragen wendet euch bitte an: Gaby Stellbrinck Tel.: 0481 2120611

Wir freuen uns auf rege Beteiligung.



Gemeinde Tellingstedt



Pausenhofgestaltung durch eigene Kraft

-Neue Attraktionen an der GGS Tellingstedt-

Die Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Tellingstedt können stolz auf sich sein: Mit dem Geld aus eigenen Aktionen und fleißiger Mitarbeit haben sie sich ihren Wunsch erfüllt, den Pausenhof attraktiver zu gestalten.



Tellingstedt und Umgebung e. V.

„Erntedank mit Mannslüd“ dazu luden, wie in den letzten Jahren, die Tellingstedter Landfrauen ein.

Am 08.10.2013 fand in der Gaststätte „Zum alten Fährhaus“ in Wrohm / Lexfähre das diesjährige Erntefest statt.

Wieder einmal war der herbstlich dekorierte Saal gut gefüllt.



Die Vorsitzende Luise Glüsing und Stellvertreterin Susann Sievers richteten ein paar Grußworte an die Landfrauen und ihre Ehemänner oder Partner.

Das diesjährige Erntejahr war verbunden mit einem kalten Frühjahr, nassen Mai und Juni sowie sehr heißem Juli und August-Wetter. Wetterkapriolen gibt es öfter und extremer in den letzten Jahren. Man kann „Danken“ für immer volle Scheunen und Keller. Anschließend wurde zum „Dithmarscher Herbstbüffett“ geladen. Heimische Produkte wurden angeboten und lecker angerichtet. Die Vielfalt des Büffetts ließ keine Wünsche offen. Auf dem Programm standen dann die „Brotbüdels“.



Auf platt wurde uns ein abendfüllendes Feuerwerk aus Döntjes, Geschichten und den schönsten plattdeutschen Liedern präsentiert. Der Vorstand bedankte sich bei der Gruppe mit Präsenten und wünschte allen einen guten Heimweg...bis zum nächsten Mal... Hinweis!!!

Am **Mittwoch** den 23.10.2013 findet ein Vortrag der Fahrschule Jaster statt.

Die Fahrschule informiert uns über neue Verkehrsregeln im Straßenverkehr.

Dies ist **keine** Schulung, sondern es wird ein lustiger und informativer Abend!!!

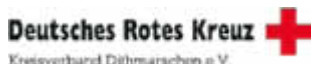
Wir treffen uns um 19:30 Uhr im Dithm. Hof bei H. Kühl in Tellingstedt! Ehemänner, Partner und Gäste sind willkommen!

Es sind noch Plätze frei!

Am **Mittwoch** den 15.01.2014 fahren wir zum „Phantom der Oper“ nach Hamburg!!!!

Ehemänner und Partner sowie Gäste sind auch hier herzlich willkommen.

Bitte jetzt anmelden! Info und Anmeldung bei Luise Glüsing, 04802 415.



Zu unserer Sonderaktion zur Blutspende

am Montag, den 21. Oktober von 15:00 Uhr bis 19:30 Uhr in der Schule Tellingstedt, Schulweg 1 - 4, erhält jeder Spender eine Outdoor-Decke. Zusätzlich verlosen wir einen Gutschein zur Auswahl. Außerdem erhält jeder 1. Spender sowie 10-, 20-mal usw. und 25-, 50-, 75-mal usw. ein Präsent. Eine Kinderbetreuung wird angeboten. Außerdem ist jetzt eine Schülerin aus Pahlen dabei. Wir freuen uns auf Sie

Ihr/Euer
Harro Petersen, Vorsitzender

Wi snackt Platt

-Gesprächsrunde mit Klaus-Willi Hinrichs-

Tellingstedt: Das Plattdeutsche ist in Dithmarschen tief verwurzelt. Um das Sprachgut zu pflegen und zu fördern, bietet die VHS Tellingstedt-Hennstedt einen Gesprächskreis „Wi snackt Platt“ an. Die vorerst erste Veranstaltung dieser Art ist für den 28. Oktober von 19:30 bis 21 Uhr in der Töpferstube des Tellingstedter Gasthofes „Zur Traube“ vorgesehen.

Der langjährige Bürgermeister der Gemeinde Süderdorf, Klaus-Willi Hinrichs, konnte für den „Sprachkurs“ gewonnen werden. „Ich freue mich auf die neue Aufgabe und hoffe, dass das VHS-Angebot auf reges Interesse stoßen wird“, so Hinrichs. Damit der plattdeutsche Abend richtig in Schwung kommt, erhält der Süderdorfer zum Einstieg von einem Experten aus Albersdorf Unterstützung. Hier leitet Reimer Böge seit Jahren den Gesprächskreis „Kring“.

Alle Interessenten jeder Altersgruppe, die sich in gemütlicher Runde auf plattdeutsch unterhalten möchten, sind herzlich willkommen. Hinrichs: „Gerne können Bücher mitgebracht und Geschichten vorgelesen werden. Aber auch Persönliches kann erzählt werden. Gleichermäßen ist der Schnupperabend für Einsteiger, die unsere Muttersprache lernen möchten, geeignet.“ Seit seiner Kindheit ist Hinrichs mit der plattdeutschen Sprache vertraut. Denn im Elternhaus und während seiner Schulzeit in Lüdersbüttel wurde nur platt gesprochen, was er auch mit großer Selbstverständlichkeit mit seinen drei Söhnen und beiden Enkelkindern tut. „Es ist ein Irrtum, wenn behauptet wird: wer zu Hause plattdeutsch spricht, hat in der Schule Schwierigkeiten, sich schriftlich und mündlich auf hochdeutsch auszudrücken“, so der 69-Jährige aus eigener Erfahrung.

Bei dem Einsteigerabend der VHS soll es nicht bleiben. „Wir sind gerne bereit, weitere plattdeutsche Zusammenkünfte folgen zu lassen. Einmal im Monat könnten beispielsweise die Treffen stattfinden. Dabei richten wir uns auch nach den Terminwünschen der Teilnehmer“, so Hinrichs.

Jörg Schütze



Auch zu Hause lässt Hinrichs keine Gelegenheit aus, plattdeutsche Bücher zu lesen.

Sprechstunde des Bürgermeisters

Um den Tellingstedter Bürgerinnen und Bürgern den Kontakt zu erleichtern, führt der Bürgermeister zukünftig eine Sprechstunde durch. Die erste Sprechstunde findet am 21. Oktober 2013 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Amt Eider, Außenstelle Tellingstedt statt. In der Folge werden die Sprechstunden dann jeweils am dritten Montag im Monat durchgeführt.

In dieser Sprechstunde können alle Themen angesprochen werden, die in den Aufgabenbereich des Bürgermeisters fallen.

gez. **Helmut Meyer**
Bürgermeister

Unser Dankeschön für alle Spender



Deutsches Rotes Kreuz

Große Sonderaktion 2013

Unsere Sonderaktion 2013 läuft! Im Aktionszeitraum bedanken wir uns bei allen Blutspenderinnen und Blutspendern mit dieser praktischen Outdoor-Decke.

Bitte spenden Sie Blut!


Tellingstedt

Montag, 21. Oktober 2013
15:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Grundschule
Schulweg 1 - 4
mit Kinderbetreuung

Ihr/Euer
DRK-Ortsverein Tellingstedt

Harro Petersen
1. Vorsitzender

Der Winter naht und so möchte der Bastel- und Klönclub Boshi-Mützen häkeln. Wir treffen uns jeden Montag um 19:15 Uhr im Dree-Dörper-Huus.



Was dafür mitzubringen ist, könnt Ihr bei Heidrun Weinert erfahren Tel.04838 7189. Jeder ist herzlich willkommen.

Gemeinden Welmbüttel-Gaushorn-Schrum

Folgende Veranstaltungen sind noch in 2013 in den Gemeinden Welmbüttel-Gaushorn-Schrum geplant:

Lichterfest am 08.11.11 beim Infohuus
„De Brotbüdels“ am 13.11.13 um 20 Uhr im DDH
Karten bei Sabine Petersen

Kranzniederlegung am 17.11.13 um 10 Uhr

Weihnachtsfeier für alle am 07.12.13 um 15:00 Uhr im Dree-Dörper-Huus

Adventskalender am 15.12.13 um 18:30 Uhr im Dree-Dörper-Huus
Wir hoffen auf viele nette Gäste bei allen Veranstaltungen.

Gemeinde Wrohm

Zukunftswerkstatt Wrohm

Wir laden alle herzlich ein, an der Herbstveranstaltung der Zukunftswerkstatt der Gemeinde Wrohm mitzuwirken. Am Donnerstag, den 24.10.2013 um 19.30Uhr findet im Dörpskrog das nächste Treffen statt. An diesem Abend werden schon realisierte Projekte vorgestellt und neue Ideen dürfen vorgetragen werden. Alle interessierten Bürger sind eingeladen, mit ihren Anregungen und Ideen unsere Gemeinde noch ein Stückchen l(i)ebenswerter zu machen. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Gemeindevertretung Wrohm

Gemeinsame Weihnachtsfeier

Wie sich sicher schon herumgesprochen hat, werden unsere alten getrennt veranstalteten Weihnachtsfeiern (Gemeindeweihnachtsfeier und Seniorenweihnachtsfeier) in diesem Jahr erstmals zusammengelegt. Wir werden am 20. bezenber 2013 ab 19 Uhr im börpkskrog zusammen singen, uns an Darbietungen erfreuen und bei Fingerfood (Appetithäppchen) und Weihnachtsstimmung gemeinsam feiern. Alle, zwischen 0 bis 100+, die mitmachen wollen und /oder eine tolle Idee haben, treffen sich am 21. Oktober 2013 von 18 bis 19 Uhr im Gemeinderaum der Kirche in Wrohm.

- Unsere Programmideen:**
- Mehrgenerationentheaterstück für Schauspieler und solche, die es werden wollen
 - Kindertheaterstück
 - Musik: Flöte, Gitarre, Posaune, Schlagzeug, Kamm, Gesang, usw.
 - Gedichte und Geschichten für große und kleine Poeten
- Ihr könnt Euch auch melden bei:
- Meike Glüsing, Tel. 04802 7512062
Anne Holl, Tel. 04802 516
Christiane Hannemann, Tel. 04802 751212



Gemeinde Welmbüttel

<http://welmbuettel.blogspot.com>

De Brotbüdels

Wi snackt platt



Mit dem Erfolgsprogramm 2012/13

Comedy, Musik & Gesang
ein plattdeutscher Abend mit bannig veel Spöb

DreeDörperHuus Welmbüttel

Mi. 13.11.2013

Einlass 19:00 Uhr, Beginn 20:00 Uhr
Kartenvorverkauf 12,- €. Abendkasse 14,- €
Reservierung unter Tel.: 04331/77839
oder DreeDörperHuus Welmbüttel 04838/7766



EINLADUNG



ZUM DRK JUBILÄUMSBALL

25. JAHRE DRK WROHM-SÜDERDORF & 150. JAHRE DEUTSCHES ROTES KREUZ

Dieses Ereignis wollen wir mit Ihnen gemeinsam tüchtig feiern.

Am Samstag, den 9. November 2013, um 19.00 Uhr,

25799 Wrohm-Lexfähre „Zum alten Fährhaus“

Alle DRK Mitglieder und Gäste erwartet ein Begrüßungsgetränk, ein leckeres kaltes Buffet und ein buntes Abendprogramm mit einer tollen Tombola. Für stimmungsvolle Tanzmusik wird DJ Tom bis in die frühen Morgenstunden sorgen.

Der Eintritt kostet für alle DRK Mitglieder aus dem eigenen Ortsverein (alle genannten Leistungen) **pro Person 10,- €**, Partner und Gäste zahlen **jeweils 15,- €**, (die Bezahlung erfolgt per Überweisung oder bar nach Anmeldung.)

Es wird keine Abendkasse geben!!!

Anmeldungen bis spätestens 20. Oktober 2013

an den DRK Ortsverein Wrohm-Süderdorf e.V.

z.Hd. Margit Christiansen
Mörkenweg 1, 25799 Wrohm
Tel./Fax 04802/1031



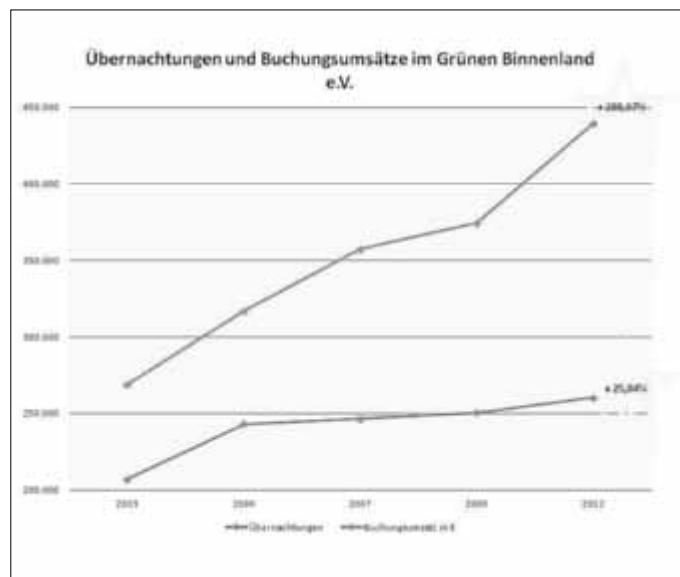
B. Wir freuen uns über viele nette DRK Mitglieder und Gäste, die mit uns feiern wollen.
Der DRK Festausschuss

Jahren mit zahlreichen, den Wünschen und Erwartungen der Gäste angepassten, Angebote auf. So wurden die Angebote in den Trendreisetemen Wandern und Radfahren stetig ausgebaut und verstärkt beworben. Als durchschlagender Erfolg hat sich die „Schönwettergarantie für Radfahrer“ erwiesen. Mit dieser Buchungsoption sichern sich die Gäste einen Transfer zu dem nächsten Quartier, wenn das Wetter eine Weiterfahrt per Rad unmöglich macht.

Mit dem neuen Zusammenschluss der touristischen Vereine in dem Projekt „Marketingoffensive zur Bündelung und Optimierung der touristischen Strukturen in der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge/Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland“ sind noch weitere innovative Ideen aus der Region zu erwarten. Mit gemeinsamen finanziellen Mitteln möchten die Mitglieder das Marketing für die gesamte Region professionalisieren. Erste Ideen mit Erfolgchancen sind bereits in der Umsetzung. Mit den derzeit produzierten Vermietervideos beispielsweise geht die Region deutschlandweit neue Wege in der Bewerbung der Feriendomizile.

Die Region ist auch in Zukunft im Tourismus hervorragend aufgestellt.

Text und Grafik: Eider-Treene-Sorge GmbH, Pia Weischer
Quelle: Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland e. V.



Mitteilungen aus der Eider-Treene-Sorge-Region



Erfolgreiche Entwicklung der Tourismuszahlen durch innovative Ideen

Tarp, 30.09.2013 - Der Tourismus innerhalb der Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland e. V. entwickelt sich hervorragend - entgegen dem Trend.

Die Zahlen sprechen für sich. Seit 2003 steigen die Übernachtungen (gewerblich und privat) auf einem konstant hohen Niveau von 207.144 auf 260.667 im Jahr 2012. Das bedeutet ein Plus von 26% zwischen 2003 und 2012. Die Entwicklung des Buchungsumsatzes ist noch massiver gestiegen. Im Jahr 2003 lagen die Zahlen bei 61.921 EUR, bis 2012 steigerten sich die Zahlen um 289% auf 178.749 EUR. Der größte Sprung wurde 2007 von rd. 74.000 EUR Buchungsumsatz auf über 110.000 EUR, verzeichnet. In diesem Jahr spezialisierte sich die Gebietsgemeinschaft auf die Vermarktung von Pauschalangeboten, die bis zu diesem Zeitpunkt eine untergeordnete Rolle im Buchungsgeschäft spielten. Eine hervorragende Idee, wie sich bis heute an den steigenden Umsatzzahlen belegen lässt.

Die Zahlen für die noch laufende Saison 2013 liegen noch nicht vor, Marianne Budach, Geschäftsführerin der Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland e.V. rechnet aber mit konstanten Zahlen auf dem Vorjahresniveau.

Dass sich die Bemühungen der touristischen Vereine in der Region auszahlen, zeigen auch die regelmäßig durchgeführten Gästebefragungen. Diese ergaben, dass jeder Gast im Urlaub an jedem Tag durchschnittlich 49,10EUR ausgibt, Radfahrer sogar ca. 70 EUR. Bei den derzeitigen Übernachtungszahlen von über 260.000 ergibt das eine zusätzliche Kaufkraft in der Region von 12.798.750 EUR. Der Tourismus im Grünen Binnenland ist somit ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

Neben der Vermarktung von Pauschalangeboten wartete die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland e. V. in den letzten

Sonstiges

De plattdütsche Eck

inschick vun **Elisabeth Müller**

Mien un Dien Oktober 2013

Korl weer de jüngste vun neegen Kinner, over lang 'ne de Dümmste, weer as Junggesell rumkoom in de Welt, un harr solang teuf, bit de sworrkranke Buer vun de Nohwerschop, Trina ehr Mann, bit dee ünner de Eer weer, um sich denn ganz langsam, as dat Truurjohr rum weer, sik bi Trina intofreen.

Jüss so wi he as Junggesell överall, un egolweg an't Rumprohl weer, so fung he as Buer ok glieks an, vun „sien“ Hoff, „sien“ Peer un „sien“ Keuh in de Wirtschop antogeben. Dat kreeg Trina ganz gau to Oohrn. Un denn nehm se ehrn Korl mol vör 't Brett:

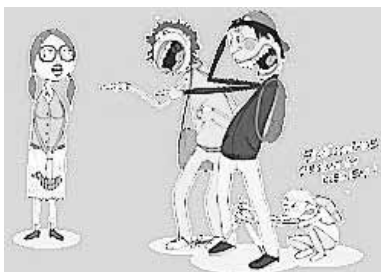
„Mien leeven Korl!“ fung se ganz vörsichtich an, „segg doch ni ümmer „mien“ Hoff un „mien“ Tiern, dat is doch „uns“ Hoff, un sünd „uns“ Peer un Keuh, heurt sik dat ni veel beter an?“ Korl swiggt still, un he markt sik dat.

Annern Dag kummt he teemli loot vun de „Sitzung“ no Huus. Trina liggt al lang in de Puuch. Se harr groote Wäsche hat, un weer luudhals an't Snarchen. Korl keem mit sien Hoorbüdel 'n beten pulteri rin in de Sloopstuuv, grien sik een un sä: „Du Trina, „uns“ Ünnerbüx hangt noch an de Lien!“

Kreisjugendring Dithmarschen

Fit für die Jugendarbeit: Zivilcourage
 Termin: 30. November 2013
 Zeit: 10 bis 17 Uhr
 Ort: Geschäftsstelle KJR
 Kosten: 25 Euro
 Leitung: Lars Flindt, Referent der Jungen VHS HH

Ein „dummer“ Spruch, eine lästige Anmache, eine Bedrohung, eine Schlägerei,Gewalt hat viele Gesichter! Gewalt kommt unverhofft - und oft! Wie aber soll man umgehen mit Situationen, vor denen man sich selbst fürchtet? Was tun, wenn es brennt? In diesem Tagesseminar



wollen wir uns mit unterschiedlichen Formen von Konflikten und Gewalt beschäftigen, der Frage nachgehen, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt und was es eigentlich mit der vielbeschworenen Zivilcourage auf sich hat. Erzählerisch - filmisch - spielerisch - kritisch.

Alle Infos bzw. Anmeldeformulare findet Ihr unter www.kjr-dithmarschen.de Ansprechpartner: Frauke Düßmann (Tel. 0481 88746).

++Eilmeldung+++Eilmeldung+++Eilmeldung++

2014 steigen, wie nicht anders zu erwarten, wieder, die Energiepreise!

Mit zahlen, oder, wechseln und sparen!

Viele Energieangebote liegen in unserem Büro bereit.

Tel. 04882 6063273

Und/oder im Onlineshop **www.help4sundays.de**

Energieberatungen auch beim Wechsel über den Onlineshop

N. von Thun

Pro- MIDIA

Ab sofort zu vermieten

Hennstedt, Am Mühlenberg 14, 1. Obergeschoss

1 Zimmer mit Balkon, Küche, Duschbad, Keller
 36,94 qm, KM € 137,04, + BK € 47,00, + HK € 50,00
 Einlage € 410,00

Delve, Am Brokkuhl 7, Erdgeschoss

1 Zimmer mit Terrasse, Küche, Duschbad, Abstellraum
 39,79 qm, KM € 175,73, + BK € 53,00, + HK € 64,00
 Einlage € 410,00

Rentnerwohnheimverband Dithmarschen e. V.

Feldstraße 39-41, 25746 Heide,

Tel. 0481/68464-12, Fax: 0481/68464-64

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Einfach mal durchatmen, auch wenn einem der Ausblick den Atem raubt!

Mein Deutschland

Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

In Bayern ganz oben...
 Urlaub in Franken

Viele hilfreiche Tipps und Links finden Sie unter:
www.ebook.wittich.de

Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt!

NEO-DELPHI.COM
 Der Geruch der Angst

Das Orakel der Superreichen mit der Trefferquote von über 90% ist besser geschützt als die sensiblen Daten von CIA und FBI zusammen. Als es Magaly dennoch gelingt, ins Herz von Neo-Delphi einzudringen, offenbart es seine wahre Macht und schleudert sie in die Vergangenheit, mitten hinein in die blutigen Wirren der französischen Revolution. Doch damit fängt der nervenzerreißende Trip durch Raum und Zeit erst an ...

Der neue Thriller von Lucas Bahl
 432 Seiten, broschiert,
 € 14,80
 ISBN: 978-3-9810906-0-4
 Zu beziehen über Ihren Buchhändler.

Eine ausführliche Leseprobe finden Sie unter www.neo-delphi.com

11.11.2013

sagen Sie ja zu einer Hochzeitsanzeige bei LINUS WITTICH

AZweb

Bequem Familienanzeigen online ... gestalten und schalten

15 % Preisvorteil bei AZweb
 gültig bis 22. November 2013!

Ihre Vorteile bei der Online-Buchung:

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen, nutzen Sie Ihre **15 % Preisvorteil!**
- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de

Ihre Privatanzeige mit AZweb

VERLAG WITTICH



Inh. Matthias Jebe

Gastronomie-Service - Tischdeckenverleih - Gardinen-Service - chemische Reinigung

Hol- und Bringservice für

- Haushaltswäsche
- Kittel und Oberhemden
- Tischwäsche

Annahmestellen in ganz Dithmarschen

Schulstraße 16 - **25779 Hennstedt**
 Telefon (04836) 1389 - Telefax (04836) 995489

News: „Shoppern & Spenden“

Koop mol wedder in! www.help4sundays.de
 „Shoppern & Spenden“
 über 1.000 Shops + 1 000 000 und mehr Artikel
 einkaufen - bestellen - informieren - wechseln
 sparen, ohne Einkaufstress, bequem von zu Hause
 und nebenbei noch „Gutes“ tun mit der
Aktion Spenden zum Nulltarif
 Kein Internet - Kein Problem - Rufe an!
N. von Thun Pro- MIDIA
 Tel. 04882 6063273

!! NOTVERKAUF !!

Aus geplatzten Aufträgen bieten wir noch wenige
NAGELNEUE FERTIGGARAGEN
 zu absoluten Schleuderpreisen (Einzel- oder Doppelbox). Wer will eine oder mehrere?
Info: MC-Garagen
 Tel: 0800 - 77 11 77 3 gebührenfrei (24 h)

Reise durch (k)lein Land

Schicksale in der DDR - Uwe Bernd

Kein Stasi-Grusel, Grenzregime-Horror und keine Dissidenten-Drangsalierungen - und doch gewährt dieses Buch seit dem Mauerfall den wohl detailliertesten Einblick in den täglichen Wahnsinn DDR mit all seinen Facetten. Drei 19-jährige Männer sind auf Tramp-Tour quer durch die kleine Republik. Auf ihrer Reise ohne Ziel, ohne Zelt und ohne Zeitlimit, mit dem Motto „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel“ begegnen ihnen jene Menschen, die sich im Sozialismus auf ihre Art eingerichtet haben. Sie treffen zum Beispiel auf Parteibonzen, Betriebsleiter, Polizisten, Arbeiter, Soldaten ebenso Punks, BRD-Touristen, Blueser, Prostituierte, Anarchisten.



Bestellung unter:
www.wittich.de
 oder
 Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
 Röbeler Straße 9
 17209 Sietow
 oder
 039931/579-0

6,
50€

zzgl. Versand nur bei Direktbezug vom Verlag

ISBN-978-3-00-28678-0

Ihre Annahmestelle für Ihre Anzeige

für das Amtsblatt „Amt Eider“ und für das Amt Nordsee-Treene
 (Bereich Friedrichstadt)

Druckerei Jürgen Schallhorn

25774 Lunden · Poststraße 1 · Telefon 04882/208 · Fax 772
 Fertigung von Geschäfts- und Privatdrucksachen aller Art

E-Mail: j@druck-schallhorn.de

Besiegen Sie Ihren Hunger

LopaMED Sättigungskapseln – vom Apotheker empfohlen!

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?

Wir haben die Lösung: die Lopa MED Sättigungskapseln! Das 100% natürliche und hochwirksame Medizinprodukt unterstützt das Sättigungsgefühl und damit die Gewichtskontrolle im Rahmen ihrer Diät. Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: diese quellen im Magen bis auf das

40-fache ihres Volumens auf. Dabei kommt es zu einer stärkeren Magenfüllung fast ohne Kalorien und einer verzögerten Magenleerung. Während des Essens setzt nun viel schneller ein Sättigungsgefühl ein – so ist es einfacher, weniger zu essen. Die Kalorienzufuhr wird reduziert und Diätmaßnahmen können besser durchgehalten werden.

Jetzt in Ihrer Apotheke.
 PZN-772987

Qualität made in Germany. CE 0197





Müritz APP.

- Reiseführer
- Urlaubsplaner
- Freizeitkompass

Jetzt kostenlos im App-Store

Ab Mai auch für Android-Geräte





Traumhaftes Appartement in Zierow ab sofort zu vermieten!

Die Müritz in der Mecklenburgischen Seenplatte lädt besonders Familien zu einem herrlichen und unvergesslichen Urlaub ein. Das im 3 Sterne-standard eingerichtete Appartement befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in Zierow mit einem traumhaften Wiesenblick (Müritz). Eine komfortable Ferienwohnung auf 2 Etagen mit 1 Schlafrum, Wohnzimmer mit Kochecke, Bad + Dusche, Einbauküche mit Essbereich, SAT-TV, PKW-Stellplatz, inkl. Bettwäsche und Handtücher für 2 - 3 Personen wartet auf Sie. Egal ob spazieren, Rad fahren oder einfach nur baden und relaxen, hier findet jeder seinen persönlichen Traumurlaub. Genießen Sie Ihren Urlaub an der schönen Müritz, Liegewiese und Grilldecke runden Ihren Aufenthalt in der Mecklenburgischen Seenplatte ab.



Hof 11
 17207 Zierow

Auskunft unter
 039931/579-0
info@wittich-sietow.de
 montags bis freitags
 von 07.30 - 17.00 Uhr

Hauptsaison 45,- € • Nebensaison 40,- €

Wohnfläche: 50 m²
 über 2 Etagen
 Max. Personen: 2 - 3

Zimmer: 2
 1 Schlafzimmer
 1 Badezimmer

Kinderbett: nein
 Mindestaufenthalt: 3 Tage
 Haustiere: nach Absprache
 Rollstuhl: nein

Pool: nein
 Küche: Einbauküche mit Toaster,
 Wasserkocher und Kaffeemaschine

Nichtraucher: ja
 Stellplatz: ja
 TV/ Sat: ja

Balkon: nein
 Am See/ Wassernähe: ca. 1 km
 inkl. Handtücher und Bettwäsche,
 Endreinigung 25,- €



MEIN FACHMANN
immer für mich da

- ✓ Kompetenz
- ✓ Innovation
- ✓ Service
- ✓ Qualität

Foto: LW-Archiv

Unser Team wächst!

GOLF HOTEL RESTAURANT VITAL ACTIVITY BUSINESS

Wir suchen Verstärkung für das Spülküchen-Team vom Gutshof Apeldör.

Interessenten melden sich bitte bei Karsten Voß.

25779 Hennstedt · Tel 0 48 36 / 99 60-0 · voss@apeldoer.de




Peters Party Service
Hauptstraße 13 - 25791 Linden
Tel. (04836) 638 - Fax 622
www.peters-party-service.de

Genießen Sie unseren Meisterkoch-Service für Feste, Feiern, Jubiläen, Konfirmationen, Hochzeiten und alle Veranstaltungen, wo Sie sich um die Gäste, aber nicht um die Küche kümmern wollen.

Halloween (31.10.)
Oh Schreck !!!
Kostüme - Maske - Süßes fehlen noch !!!
„Das gibt „Saures“!
Klick mal wedder in! www.help4sundays.de
Siehe Schenken & Feiern/Shop Halloween
Kein Internet - Kein Problem - Rufe an!
N. von Thun **Pro- MIDIA**
Tel. 04882 6063273

Maikes Sortier-und Büroservice
Senken Sie Ihre Buchhaltungskosten!
Probleme mit der Lohnbuchhaltung müssen nicht sein!
Nutzen Sie die Zeit effektiver für Ihre Firma!
Ich übernehme zuverlässig Ihre Lohnbuchhaltung sowie Finanzbuchhaltung!
Ich erstelle Ihnen gern ein Angebot!
Maike Führer, 25779 Hennstedt, Süderstraße 23
Tel. 04836/996719 oder mobil 0174/3764834
E-Mail: info@bueroservice-fuehrer.de

Lühr's Landgasthof
Norderende 3 - 24803 Erfde ☎ 04333-220

Stapelholmer Rouladenbüfett

1. November 2013

Beginn 19:00 Uhr

Erwachsene 17,- €

Kinder 6 bis 12 Jahre pro Lebensjahr 1,- €

Tischreservierung bis zum 30.10.2013

Italienisches Büfett

Zusammengestellt von unserem Italienischen Gastkoch Massimo

8. November 2013

Beginn 19:00 Uhr

pro Person 17,50 €

Tischreservierung bis zum 05.11.2013

Janine's

Spareribseving

15. November 2013

Beginn 19:30 Uhr

pro Person 15,- €

Tischreservierung bis zum 12.11.2013

Muschelessen

Muschelsuppe
Zwischengericht
Muscheln - satt -

22. November 2013

Beginn 19:00 Uhr

pro Person 16,50 €

Für die, die keine Muscheln mögen, halten wir ein Ersatzmenü parat.

Tischreservierung bis zum 19.11.2013

Candlelight-Dinner

Zum Advent begrüßen wir Sie mit einem Glas Sekt und servieren Ihnen und Ihren Lieben ein feines Menü bei Kerzenschein!


29. November 2013

Beginn 18:30 Uhr

pro Person 24,- €

Tischreservierung bis zum 26.11.2013

Restaurant & Saal & Clubzimmer
Fremdenzimmer & Bundeskegelbahn
www.luehrs-landgasthof.de

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler
Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Radwanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,- € pro Tag. Tel.: 01 63 - 7 88 02 36
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de



Foto: BilderBox

RUND UMS HAUS

BAUEN | WOHNEN | GARTEN



*Gemütliches
Heim*



Foto: LW-Archiv

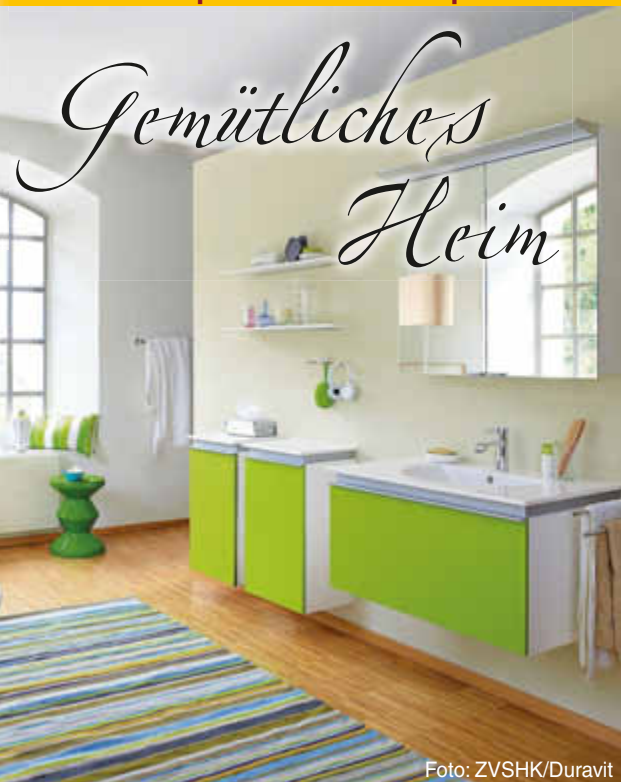


Foto: ZVSHK/Duravit

Badgestaltung sorgfältig planen

■ txn-p. Morgens Energiequelle, abends ein Entspannungsort – kaum ein Raum wird so häufig und intensiv genutzt wie das Badezimmer. Seine Gestaltung ist keine Kleinigkeit und sollte daher sorgfältig geplant werden. Denn erst wenn alle Elemente optimal aufeinander abgestimmt sind, wird aus dem Bad eine funktions-sichere Wellness-Oase für die ganze Familie. Das perfekte Bad muss vielen Ansprüchen gerecht werden: Es soll durch Funktionalität ebenso überzeugen wie durch Atmosphäre und Barrierefreiheit. Auch die Qualität muss stimmen, denn der Nassbereich soll

viele Jahre Freude machen. Empfehlenswert sind innovative Badsysteme aus dem SHK-Handwerk. Die Profis verfügen über besonders hochwertige Produkte der Handwerkermarke Meisterklasse und garantieren damit Ersatzteil- und Nachkauf-sicherheit für zehn Jahre. Zusätzlich bieten sie erstklassige Montagearbeit aus einer Hand.

Wir führen alle Ha.-Ra. Produkte
fernsehdiens Schuster
 Audio - Video - TV - Service - Verkauf
 25779 Süderheistedt • Heider Str. 16 • Tel. (0481) 8008

Ihr Fliesenlegermeister in Dithmarschen!
Heino Voß
 Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister

- Estrich- und Trockenbauarbeiten
- Exklusivbäder
- Individuelle Mosaikarbeiten
- Komplett-Badsanierungen
- Modernisierungen

Renovierungen und Umbauten aus einer Hand!

Löken 2 · 25791 Linden
 Tel. (0 48 36) 84 79 · Fax (0 48 36) 99 54 69 · Mobil (01 70) 2 11 84 26
www.fliesenleger-voss.de

HARDER GmbH
 Glasbau

- Fenster und Türen aus: Kunststoff - Holz - Aluminium
- Wintergärten
- Rollladen
- Plissee
- Innentüren
- Überdachungen
- Sonnenschutzanlagen
- **24h Notdienst**

Waldschlößchenstr. 156/Grundhof · Heide-Östreihe
 Tel. 0481-850 540 · www.harder-glasbau.de

Sanitär & Heizungsbau
 Meisterbetrieb
Martin Löbkens
 25779 Norderheistedt
 Mühlenweg 4
 Tel.: 04836/995599 · Fax: 995590
 Handy: 0172/4 19 94 90

- Bauklempnerei
- Kundendienst
- Baggerarbeiten
- Regen- & Schmutzwasseranschlüsse

Michael Timm
 Zimmerei

- Ausführung von sämtlichen Zimmererarbeiten
- Innenausbau
- Gerüstbau
- Dacheindeckung
- Asbestsanierung/-entsorgung nach TRGS 519

Tel.: 0 48 82 / 50 21 Mobil: 01 75 / 8 40 76 07
 Fax: 0 48 82 / 57 71

Foto: BilderBox



Serviceseite

Ihr Fachmann

▶ von A - Z

Westende 12
24806 Hohn
Telefon 0 43 35/92 15 25
www.rosenhof-hohn.de

inh.
Regina Miethke

Hausgemachte Torten
auch außer Haus

Achtung! Wir haben neue Öffnungszeiten:
ab November - März nur Sa. + So. 14 - 18 Uhr geöffnet
Januar geschlossen.
Ab April wieder täglich von 14 - 18 Uhr geöffnet - Mi. Ruhetag
Gruppen nach Absprache

WP Technik GmbH
Kfz-Meisterbetrieb / Landmaschinenfachbetrieb
PKW • Land- u. Baumschienen • Garten- u. Kommunalgeräte

KFZ Inspektionen nach Herstellervorschriften

10 Jahre Wir machen, dass es fährt.

De Goot 10, 25788 Hollingstedt, Tel.: 04836/230, Fax: 04836/861402
Web: www.wp-technik.de, E-Mail: info@wp-technik.de
Geschäftsführer Henning Peters

Ihre Weihnachtsfeier findet 2013 im Gutshof Apeldör statt!

Oder wussten Sie das noch gar nicht?

ab 19,90 € pro Person

- Sie bestimmen Ihr Buffet und damit den Preis!
- unser Küchenteam kocht nach Ihren Wünschen
- Voranmeldung: eine Woche
- mind. 20 – max. 80 Personen
- optional Hotelübernachtung inkl. Frühstück und Sauna € 49,- pro Person

25779 Hennstedt • 0 48 36 / 99 60-0 • info@apeldoer.de

A. Löbkens & G. Lemke **ambulante Pflege Daheim**

Hauptstr. 21 · 25791 Linden
Tel. 0 48 36 / 86 1416 - Fax 0 48 36 / 86 15 81
Vertrauen ist der Weg zu einer guten und fürsorglichen Pflege!

Unsere Leistungen:

- Häusliche Krankenpflege
- Ausführung ärztlicher Verordnungen
- Beratung und Pflegeleistungen der Pflegeversicherung

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern! Rund um die Uhr!

Hennstedter Eck Pizza

Lieferservice
www.hennstedter-eck.de
Tel. 04836 - 99 67 355 o. 344
Heiderstraße 2 · 25779 Hennstedt
Öffnungszeiten: Montags Ruhetag außer Feiertage
24.12. und 31.12. geschlossen
Winter: Di. - Do. 17.00 - 22.00 Uhr, Fr. - So. 17.00 - 22.30 Uhr
Sommer: Di. - Do. 17.00 - 22.30 Uhr, Fr. - So. 17.00 - 23.00 Uhr

- Pizza
- Pizzabrötchen
- Pasta
- Calzone
- Croques
- Burger
- Fleischgerichte
- Indische Gerichte
- Rumpsteak
- Gyros
- Reisgerichte
- Gratin
- Salate

Jeden Donnerstag Bier vom Fass (0,3 l) für 1,70 €

Fit und gesund

Entspannung für Körper und Geist

QUALITÄT AUS DITHMARSCHEN DIREKT VOM HERSTELLER

KOMFORTMATRATZEN UND NACKENSTÜTZKISSEN
→ Zur Druckentlastung und zur Linderung von Rücken- und Gelenksbeschwerden
→ Gefertigt nach medizinischen Standards
→ Individuell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten

MIT KOSTENLOSEM ERGO-CHECK
→ Computergestützte Druckmessung zur Analyse Ihres individuellen Körperprofils

UND ZUFRIEDENHEITSGARANTIE
→ Gefertigt nach dem Medizinproduktegesetz
→ Öko-Text Standard 100, Produktklasse 1
→ Schutzbezug mit Silberionen für mehr Hygiene
→ Besonders für Allergiker geeignet
→ Testen Sie Ihr Wunschmodell 2 Wochen lang zu Hause unter Alltagsbedingungen

Rufen Sie uns an:
04836 996410

WULFF MED TEC GmbH | Hennstedter Straße 3 | 25779 Fedderingen | info@wulff-med.de

www.wulff-med.de

WULFF

Foto: BilderBox



Serviceseite

Ihr Fachmann

▶ von A - Z



Deutsches
Rotes
Kreuz

Pflege zu Hause.
Betreuung, Demenz.
Alltagshilfen.
Hausnotruf/Mobilruf.
Lange gut leben.

**Überall
im Amt Eider**

DRK-Kreisverband Dithmarschen e. V.

Infos unter 08000 365 000

Grabschmuck ab dem 09.10.2013

Wo? bei Angelika Hansen

Zum Kirchsteig 1 • 25788 Delve • Tel.: 0 48 03/9 33

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Ute Clausen, Ute Kobs, Angelika Hansen



team baucenter Tellingstedt



Ihre Baustoff-
Spezialisten

- sanieren
- modernisieren
- bauen

Telefon 04838/7854-0

Wir machen's möglich!

www.team.de

Ein Zuhause im Alter, auch bei Pflegebedürftigkeit

Betreuung nach dem
Hausgemeinschaftskonzept

Betreuung aller Pflegestufen

Großzügig geschnittene
Einzelzimmer

Unterstützung bei
Antragstellung aller Art

Eigene Möblierung möglich
Kostenloser Umzugsservice

Vollstationäre und Kurzzeitpflege



Haus am Mühlenteich

Seniordienstleistungszentrum Tellingstedt

Teichstraße 8 a - 25782 Tellingstedt
Tel.: 0 48 38 | 7 05 58 - 0
info@haus-am-muehlenteich.com
www.haus-am-muehlenteich.com



Haus am Mühlberg

Seniordienstleistungszentrum Hennstedt

Kiefernweg 4 • 25779 Hennstedt
Tel.: 0 48 36 | 99 51 - 0
info@haus-am-muehlenberg.de
www.haus-am-muehlenberg.de

Stiftung Warentest hat entschieden
Husqvarna 435
Ist Testsieger!
statt 439.-€
nur 299.-€

Sägen für Sieger!

HUSQVARNA 236
nur 199.-€

**Top-Preise für alle am Lager
vorhandenen Motorsägen!**

100% Husqvarna
0% Benzin
HUSQVARNA 436 LI
nur 309.-€
zzgl. Akku und Ladegerät

TH. Witte
Land- & Baumaschinen
in
Werkstatt: Dorfstraße 60a 25774 Hemme
Tel.: 04837/252

Büro: Sumpferpelweg 10
Tel.: 04837/549

Lieber gleich zu Witte!

www.Witte-Hemme.de

Ihr Pflegeteam "Am Eiderdeich"

Wir kümmern uns

Ambulanter Pflegedienst
Wilhelmstraße 71
25774 Lunden
Tel. (04882) 6054565
Wir kümmern uns! Inh. Horst-Dieter Tödter

Riecke

Geschäftsführer Werner Riecke • Michael Theobald

HEIZUNG • SANITÄR SOLAR • KLIMA

Riecke Heizungsbau GmbH • Schulstraße 20 • 25779 Hennstedt
☎ (0 48 36) 5 41 • Fax 4 32 • www.riecke-shk.de

UHL GARTENGESTALTUNG

PFLANZUNGEN - GEHÖLZSCHNITT - FRIESEN WALL
PFLASTERARBEITEN - TEICHBAU - ZAUNBAU

Henning Uhl
Meisterbetrieb

Ferdinand-Neelsen-Str. 4 • 25779 Fedderingen
Tel. 04836/9109 / Fax 04836/716
Mobil 0175 5713234
www.gartengestaltung-uhl.de